

Politische Partizipation

Grundsätzliches
&
Praktisches





Vorstellung
Bernhard Wilms

Jahrgang 1947

Dipl.-Ingenieur Maschinenbau

Berufserfahrung

- Technische Beratung Maschinen- und Verfahrenstechnik
- Abteilungs- und Dienststellenleiter Deutsche Bundesbahn / DB AG
- Leiter von technischen und Organisationsprojekten
- Leiter von technischen und Führungsseminaren
- Mitarbeit in ÖPP-Projekten (Straßeninfrastruktur)

Ehrenamt

- Betreiber einer Online-Bürgerzeitung (seit 2008)
- Vorsitz VdK-Kreisverband Mönchengladbach (2008 bis 2016)
- Mitinitiator des Projektes „NULL Barrieren in Mönchengladbach“
- „Intervention“ zum Nahverkehrsplan Mönchengladbach als gemeinsames Projekt von BSK und SoVD (02.2017)
- Mitarbeit im BSK-Fachteam „Bauen“ (05.2017 bis 02.2021) und im BSK-Fachteam „Mobilität“ (seit 03.2021)

Projekt "ÖPNV für ALLE"



***„Mitwirken + Bewegen“ –
der Nahverkehrsplan als Basis für den
vollständig barrierefreien ÖPNV***

VdK Mönchengladbach

Kurier

Sonderausgabe Partizipation 2016 in Mönchengladbach

Mitteilungen des Kreisverbandes Mönchengladbach im Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.
Herausgeber: Geschäftsführender Vorstand des VdK-Kreisverbandes Mönchengladbach • Friedhofstraße 39 • 41236 Mönchengladbach

Chronologie der Verhinderung von gesellschaftlicher und politischer Partizipation für Menschen mit Behinderungen in Mönchengladbach

Eine Diskussionsteilnehmerin erklärte: „Wie sollen wir politisch partizipieren, wenn die Räume, in denen Partizipation stattfinden soll, noch nicht einmal barrierefrei sind?“

Diese Feststellung unterstreichen Beispiele aus Mönchengladbach zu den beiden Ratssälen der Stadt, die auch auf die meisten Tagungsorte der politischen Ausschüsse in Mönchengladbach



VdK Mönchengladbach
Kurier
Sonderausgabe Partizipation 2016 in Mönchengladbach

Mitteilungen des Kreisverbandes Mönchengladbach im Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.
Herausgeber: Geschäftsführender Vorstand des VdK-Kreisverbandes Mönchengladbach • Friedhofstraße 39 • 41236 Mönchengladbach

Chronologie der Verhinderung von gesellschaftlicher und politischer Partizipation für Menschen mit Behinderungen in Mönchengladbach

Während die UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 29 und 30 die Partizipation von Menschen mit Behinderungen vorgibt, sich nur 20% der NRW-Kommunen (Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden) diese Zielsetzung proaktiv zum elementaren Bestandteil ihres Leitbildes machen und umsetzen, zählt Mönchengladbach zu den 80% der NRW-Kommunen, für die Partizipation kein Thema ist.

Das jedenfalls ist der Schluss, der aus einer Studie des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen zu ziehen ist, dessen Ergebnis am 11. März 2016 die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e.V. (LAG) den über 200 Teilnehmern der Abschlussveranstaltung zum Projekt „Politische Partizipation“ in Essen vorstellte.

In der Podiumsdiskussion u.a. mit „Inklusionspolitikern“ der NRW-Landtagsfraktionen zeigten diese sich „geschockt“ ob des Ergebnisses (Zitat Josef Neumann, SPD).

Gar nicht „geschockt“ hingegen zeigten sich die Teilnehmer im Auditorium, überwiegend Betroffene und deren Vertreter aus ihren Verbänden, weil sich für die meisten das Projektergebnis als „Realität vor Ort“ widerspiegelte.

Eine Diskussionsteilnehmerin erklärte: „Wie sollen wir politisch partizipieren, wenn die Räume, in denen Partizipation stattfinden soll, noch nicht einmal barrierefrei sind?“

Diese Feststellung unterstreichen Beispiele aus Mönchengladbach zu den beiden Ratssälen der Stadt, die auch auf die meisten Tagungsorte der politischen Ausschüsse in Mönchengladbach übertragbar sind.

Ratssaal Rheyd

Hier fanden und finden seit der Kommunalen Neugliederung im Jahr 1975 sämtliche Sitzungen des Stadtrates und Sitzungen diverser Ausschüsse statt, an denen bis 2012 Menschen mit Behinderungen nicht teilhaben konnten.

Nachdem über Jahre durch Verbände einzelnen Parteien die Barrierefreiheit für das historische Rheydter Rathaus gefordert und von Politikern in Aussicht gestellt wurde, stoppten Pläne der Mehrheitskoalition aus CDU und FDP, einen Rathausneubau zu errichten, diese Überlegungen.

Nachdem dieser Neubau vor der Kommunalwahl 2009 ebenfalls „zu den Akten“ genommen wurde, war auch Barrierefreiheit solange kein Thema mehr, bis die „Ampel-Koalition“ auf Drängen von B90/Die Grünen, des Integrationsrates und des VdK-Kreisverbandes 65.000 EURO in den Haushalt 2010/2011 einstellte.

SPD-OB Norbert Bude ließ sich über 6 Monate Zeit, das Gebäudemanagement mit der technisch durchgeplanten Umsetzung zu beauftragen.

Mitte Dezember 2011 konnte dann endlich der barrierefreie Erreichbarkeit von Teilen des Rathauses Rheydter seiner Bestimmung übergeben werden.

01.03.2016

Unter Wortführung des SPD-Fraktionsvorsitzenden Felix Heinrichs lehnt die GroKo den Antrag von B90/Die Grünen auch im **Rat** ab.

Heinrichs möchte die ganze „Angelegenheit“ Inklusion und die Diskussionen darum „einfach einmal weglegen und beiseite packen“, wie er sich ausdrückte, was den Eindruck erhärtete, dass die SPD Inklusion nicht mehr vorrangig behandelt sehen möchte.

<http://www.bz-mg.de/?p=119446>

In seinen Einlassungen verstieg sich der SPD-Fraktionsvorsitzende u.a. zur Äußerung, er glaube, dass es Menschen gebe, die über Inklusion und Barrierefreiheit in Mönchengladbach „Politik machen wollen“ und meinte damit vermutlich die örtlichen Vertreter des Sozialverbandes VdK.

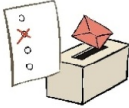
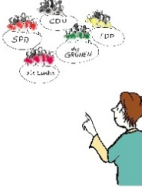
Diese Vermutung wurde spätestens durch seinen Hinweis bestätigt, es sei „ein ganz bestimmter Verband“ gewesen, der dieses Thema öffentlich gemacht habe.



Mitbestimmen in der Politik und in Gruppen

**Menschen mit Behinderung dürfen
in der Politik und in Gruppen mitbestimmen.**

Sie haben das Recht, in ihrem Land mit zu entscheiden.

 Jeder darf wählen.	<u>Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht zu wählen.</u> Das heißt: Jeder darf mitbestimmen, welche Politiker in Deutschland etwas entscheiden dürfen. Darum muss es zum Beispiel genug Orte geben, wo auch Rollstuhl-Fahrer wählen können. Und es muss Schablonen geben, damit auch blinde Menschen wählen können. Und die Wahl-Zettel und Briefe müssen leicht zu verstehen sein. Wenn ein Mensch mit Behinderung Hilfe bei der Wahl braucht, darf er sich jemanden dafür aussuchen.
 Selber bestimmen	<u>Jeder Mensch mit Behinderung bestimmt selber, wen er wählt.</u> Niemand darf ihn zwingen, eine Partei zu wählen. Und niemand darf einen Menschen mit Behinderung zwingen zu verraten, welche Partei er wählt.

 Selber Politiker sein.	<u>Jeder Mensch mit Behinderung kann selber Politik machen.</u> Er kann in einer Partei mitarbeiten. Und er kann bei einer Wahl gewählt werden.
 Bei Gruppen mitmachen.	<u>Jeder Mensch mit Behinderung kann auch in anderen Gruppen mitarbeiten.</u> Zum Beispiel in Gruppen, die die Natur schützen.
 Selber Gruppen machen.	<u>Jeder Mensch mit Behinderung kann Gruppen für Menschen mit Behinderung gründen und dort mitmachen.</u> Zum Beispiel Gruppen, die für ihre eigenen Rechte kämpfen.

Dafür muss Deutschland sorgen!

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Erklärt in Leichter Sprache



Dem Text erklären wir die wichtigsten Dinge des Übereinkommens. Nur das Original Übereinkommen ist gültig.



Artikel 29

Teilhaber-Partizipation am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben ~~teilhaben~~ **partizipieren** können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte ~~Vertreter oder Vertreterinnen~~ **Vertreter*innen**, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - ...
- aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten ~~mitwirken~~ **partizipieren** können, und ihre ~~Mitwirkung~~ **Partizipation** an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - die ~~Mitarbeit~~ **Partizipation** in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.



Die deutsche Übersetzung der BRK fand ohne Beteiligungen von Menschen mit Behinderungen und deren Verbände statt.

Alle Bemühungen von Seiten der Behindertenorganisationen in den vier beteiligten Staaten, wenigstens die größten Fehler zu korrigieren, scheiterten.

Ein Zusammenschluss aus fast 80 NGOs, wozu auch der **BSK** gehört, veröffentlichte 2018 die mittlerweile 3. Fassung einer „Schattenübersetzung“ in der die Fehler markiert und **korrigiert** wurden.

Federführend war dabei das Berliner „Netzwerk Artikel 3“, ein Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter (www.netzwerk-artikel-3.de).



Bundesverband
Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V.
MÖNCHENGLADBACH



Abschlussbericht zum Projekt:

Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen stärken!

2012 ... 2016

Essen, 11.03.2016

Ca. 340 Seiten

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen







Ein Projekt gefördert vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Landesinitiative „NRW inklusiv“. Wissenschaftliche Begleitung des Projektes durch das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen.

www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Dipl.-Ing. Bernhard Wilms



Inhalte der Studie (Auszug)

- Beiräte zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen ...
- Befragung zu den Strukturen ... in den Kommunen
- Qualitative Untersuchung mittels Fokusgruppen
- Politische Partizipation von Menschen mit Lernschwierigkeiten ...
- Befragung von aktiven Selbsthilfe-Vertreterinnen und -Vertretern
- https://www.lag-selbsthilfe-nrw.de/wp-content/uploads/2021/02/LAG-Abschlussbericht_final_2016-01-12_barrierefrei-1.pdf

Inhalte des Abschlussberichtes (Auszug)

- Hintergrund des Projektes
- Arbeit im Projekt
- Ergebnisse der wissenschaftlichen Projektbegleitung
- Ergebnisse der Abschlussbefragung
- https://www.lag-selbsthilfe-nrw.de/wp-content/uploads/2021/01/Abschlussbericht_mehr-Partizipation-wagen-1.pdf

17 Workshops in
unterschiedlichen
NRW-Kommunen



Parameter einer effektiven Partizipation



Quelle (2016/2019):

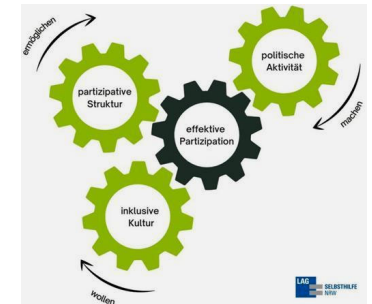


Zur Erinnerung:

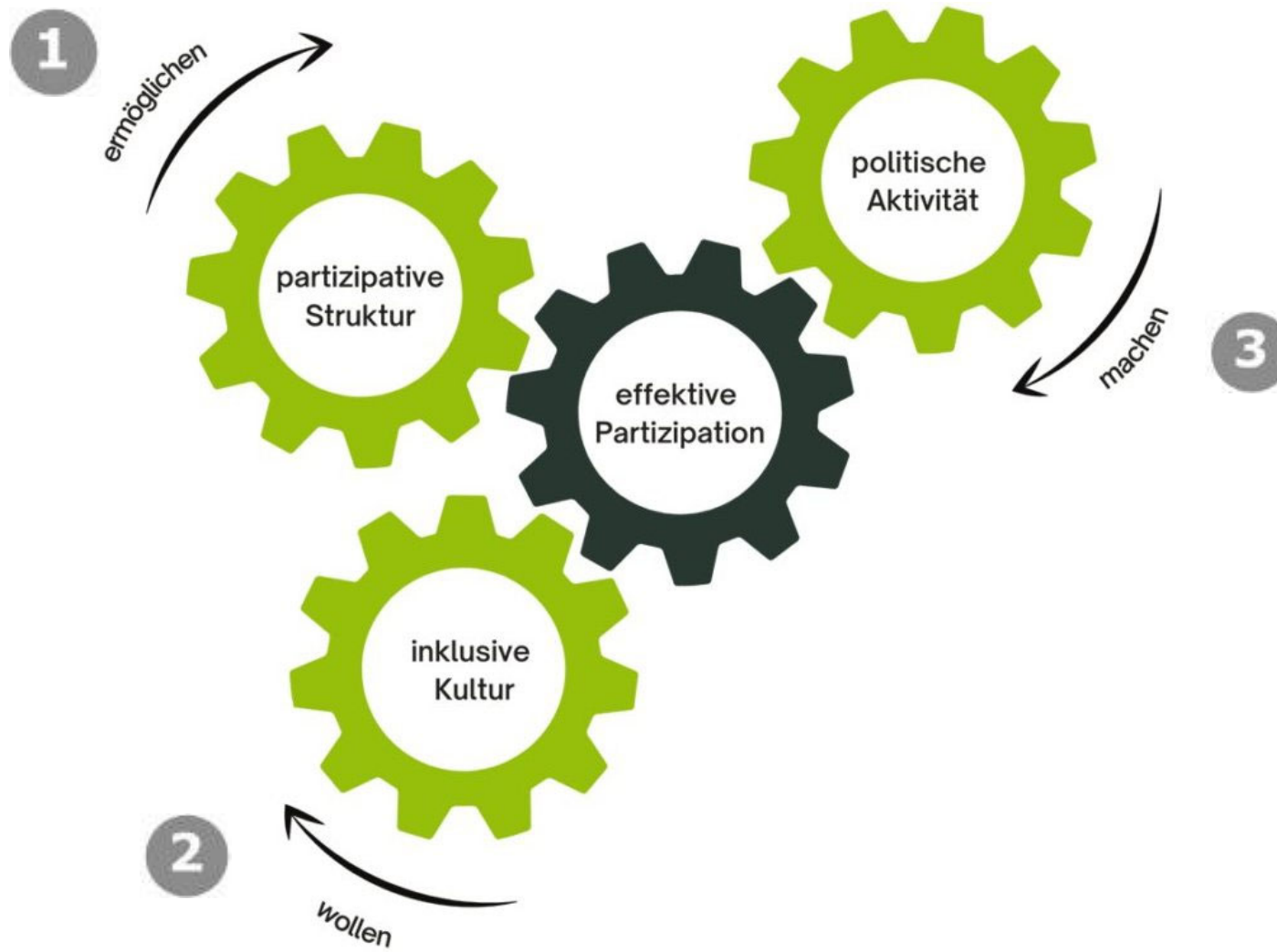
effektiv
= die richtigen Dinge tun
effizient
= die Dinge richtig tun

Partizipation ...

- ... geht auf das lateinische Wort „particeps“ (= „teilnehmend“) zurück und steht für Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung oder Einbeziehung.
- ... ist ein wichtiges Gestaltungsprinzip in einer pluralistischen Gesellschaft.
- ... bedeutet, dass sich Menschen (Bevölkerungsgruppen, Organisationen, Verbände, Parteien) aktiv und maßgeblich an allen Entscheidungen beteiligen, die ihr Leben beeinflussen.
- ... bedeutet außerdem, dass die Menschen ihre Erfahrungen und Wertvorstellungen in die gemeinsame Arbeit einbringen.
- ... ist mehr als freundliches Zuhören und großzügiges Aufnehmen von Wünschen.
- ... stellt die Frage nach der Verteilung von Entscheidungsbefugnissen und damit die Frage nach der Machtverteilung.
- ... ist keine „Spielwiese“, sondern meint das Recht, an realen Entscheidungen beteiligt zu werden und sich zu beteiligen
- ... bedeutet mitwirken, mitgestalten, mitbestimmen zu können und wollen.



Eine Auswahl von Aspekten ...



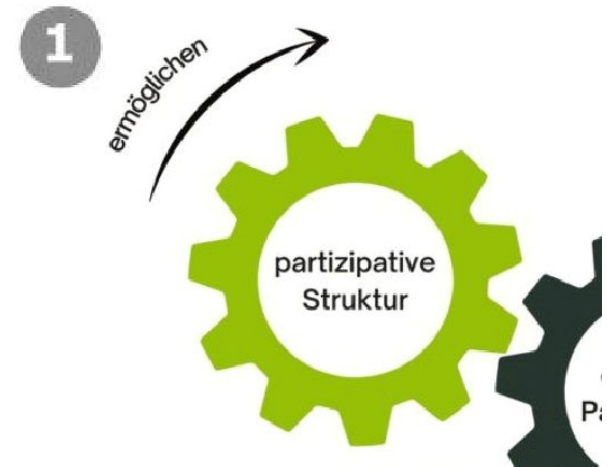
Partizipative Struktur bedeutet ...

... dass ein gesetzlicher und organisatorischer Rahmen geschaffen wird, mit dem Ziel, politische Partizipation im **kommunalen** Kontext zu ermöglichen.

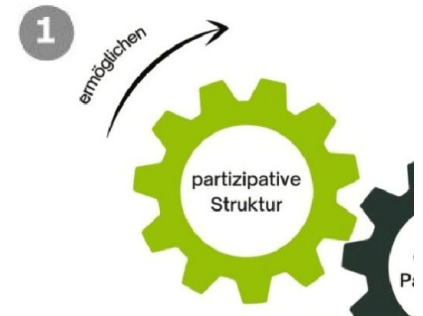
Zur Struktur gehören etwa die verschiedenen Beauftragten, Gremien und Gruppen der Interessenvertretung sowie Satzungen.

Auch Unterstützungsleistungen (finanziell, personell, räumlich) und Nachteilsausgleiche, die **politische Partizipation** ermöglichen und Barrierefreiheit schaffen, sind Teil einer partizipativen Struktur.

Letzteres trifft nicht - oder nur in eingeschränktem Umfang - auf die vielen Interessenvertretungen zu, die nicht kommunal „institutionalisiert“ sind (BSK, SoVD, VdK usw.)

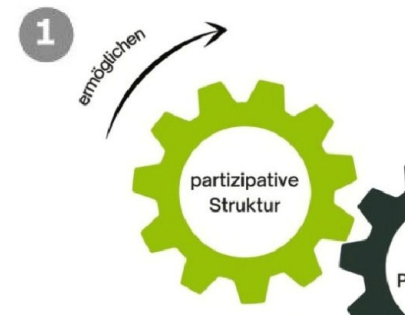


Bundesland	Landesbehindertengleichstellungsgesetz					Gemeindeordnung/ Kommunalverfassung		
	Jahr LBGG	Bezug zur UN-BRK?	Landes- beauftragter vorgesehen?	Landesbeirat vorgesehen?	Regelungen für kommunale Ebene?	Sachkundige oder andere Personen in Ausschüssen?	Beirat für vorgesehen?	Beirat für vorgesehen?
Baden- Württemberg	2014	ja	ja	ja	Muss-Vorschrift: Beauftragter/-e auf Kreisebene Kann-Vorschrift: Beauftragte und Beiräte auf Gemeindeebene	Kann-Vorschrift: sachkundige Einwohner	nein	keine
Bayern	2003	nein	ja	ja	Soll-Vorschrift: Beauftragte	andere Personen nicht zulässig	nein	keine
Berlin	2006/ 2010	nein	ja	ja	Muss-Vorschrift: Beauftragte und Beiräte	Muss-Vorschrift: sachverständige Personen in Enquete- Kommissionen:	nein	keine
Brandenburg	2013	ja	ja	ja	keine	Kann-Vorschrift: sachkundige Einwohner	nein	Hauptsatzung kann zur Vertretung bestimmter Gruppen Beiräte oder Beauftragte vorsehen
Bremen	2003/ 2014	nein	ja	nein	keine	keine Angabe	nein	keine



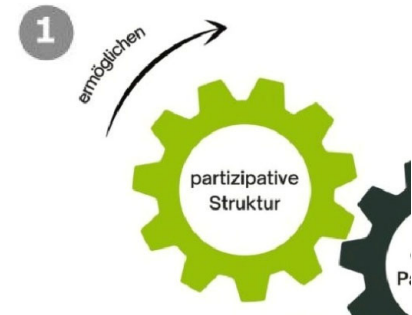
Institutionalisierte
„Vielfalt“ im Zeichen
des Föderalismus
(Stand: 2016)

Bundesland	Landesbehindertengleichstellungsgesetz					Gemeindeordnung/ Kommunalverfassung		
	Jahr LBGG	Bezug zur UN-BRK?	Landes-beauftragter vorgesehen?	Landesbeirat vorgesehen?	Regelungen für kommunale Ebene?	Sachkundige oder andere Personen in Ausschüssen?	Beirat für vorgesehen?	Beirat für vorgesehen?
Hamburg	2005	nein	ja	ja	keine	Muss-Vorschrift: sachverständige Personen in Enquete-Kommissionen:	nein	keine
Hessen	2004	nein	ja		keine	Kann-Vorschrift: Vertreter betroffener Gesellschaftsgruppen	nein	keine
Mecklenburg-Vorpommern	2006/ 2012	nein	nein	ja	keine	Hauptsatzung kann bestimmen	Kann-Vorschrift: Beiräte oder Beauftragte	keine
Niedersachsen	2007	nein	ja	ja	Muss-Vorschrift: Beirat oder vergleichbares Gremium auf Kreisebene	Kann-Vorschrift: andere Personen	nein	keine
Nordrhein-Westfalen	2004/2008	nein	ja	ja	Gemeinden bestimmen Näheres durch Satzung	Kann-Vorschrift: sachkundige Bürger und Vertreter betroffener Bevölkerungsgruppen	nein	keine



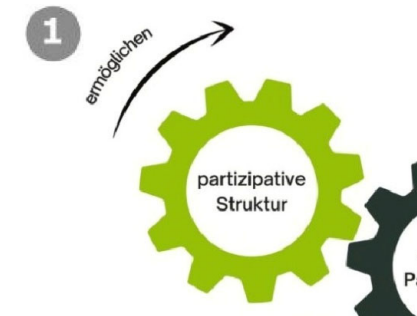
Institutionalisierte „Vielfalt“ im Zeichen des Föderalismus
(Stand: 2016)

Bundesland	Landesbehindertengleichstellungsgesetz					Gemeindeordnung/ Kommunalverfassung		
	Jahr LBGG	Bezug zur UN-BRK?	Landes-beauftragter vorgesehen?	Landesbeirat vorgesehen?	Regelungen für kommunale Ebene?	Sachkundige oder andere Personen in Ausschüssen?	Beirat für vorgesehen?	Beirat für vorgesehen?
Rhein-land-Pfalz	2002	nein	ja	ja	keine	Kann-Vorschrift: sonstige wählbare Bürger	Kann-Vorschrift: Beirat	Kann-Vorschrift: Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen durch Satzung
Saarland	2003/ 2006	nein	ja	ja	Muss-Vorschrift: Person zur Beratung Kann Vorschrift: Beiräte	Kann-Vorschrift: Sachverständige und andere Personen-gruppen auf Beschluss des Gemeinderats	Verweis auf SBGG	keine
Sachsen-Anhalt	2010	ja	ja	ja	Muss-Vorschrift: Beauftragte Kann-Vorschrift: Beiräte	Kann-Vorschrift: sachkundige Einwohner	nein	Kommunen können für bestimmte Aufgaben bereiche: Interessen-vertreter, Beiräte, Beauftragte ernennen



Institutionalisierte „Vielfalt“ im Zeichen des Föderalismus
(Stand: 2016)

Bundesland	Landesbehindertengleichstellungsgesetz					Gemeindeordnung/ Kommunalverfassung		
	Jahr LBGG	Bezug zur UN-BRK?	Landes-beauftragter vorgesehen?	Landesbeirat vorgesehen?	Regelungen für kommunale Ebene?	Sachkundige oder andere Personen in Ausschüssen?	Beirat für vorgesehen?	Beirat für vorgesehen?
Schleswig-Holstein	2002/ 2008	nein	ja	nein	keine	Kann-Vorschrift: andere Bürger aufgrund Hauptsatzung	nein	Kann-Vorschrift: Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen aufgrund einer Satzung
Thüringen	2005	nein	ja	ja	Kann-Vorschrift: Beauftragte	Kann-Vorschrift: sachkundige Bürger, Sachverständige	nein	keine



Institutionalisierte „Vielfalt“ im Zeichen des Föderalismus
(Stand: 2016)

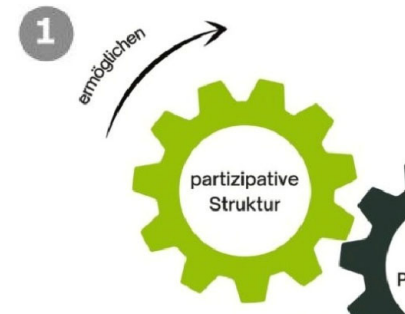
Aus der Gemeindeordnung **NRW**:

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger:

- Hauptwohnsitz in der Kommune
- Mindestalter = 18 Jahre alt
- Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates
- Stimmberechtigung in Ausschüssen

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner:

- Hauptwohnsitz in der Kommune
- Mindestalter = 18 Jahre alt
- Nur beratend in Ausschüssen
- KEINE Stimmberechtigung



Institutionalisierte „Vielfalt“ im Zeichen des Föderalismus

Bundesland	Landesbehindertengleichstellungsgesetz					Gemeindeordnung/ Kommunalverfassung		
	Jahr LBGG	Bezug zur UN-BRK?	Landes-beauftragter vorgesehen?	Landesbeirat vorgesehen?	Regelungen für kommunale Ebene?	Sachkundige oder andere Personen in Ausschüssen?	Beirat für vorgesehen?	Beirat für vorgesehen?
Nordrhein-Westfalen	2004/2008	nein	ja	ja	Gemeinden bestimmen Näheres durch Satzung	Kann-Vorschrift: sachkundige Bürger und Vertreter betroffener Bevölkerungsgruppen	nein	keine

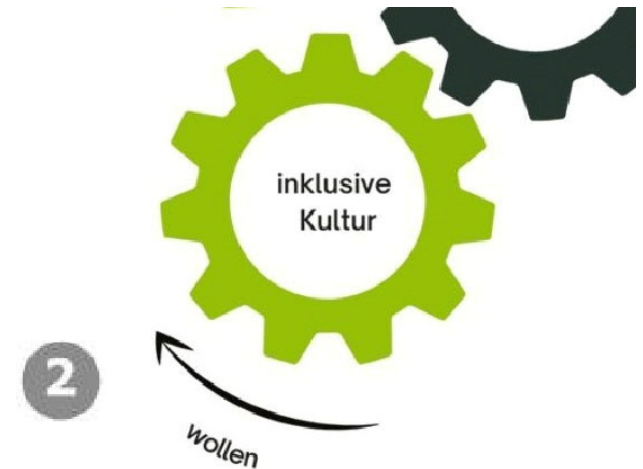
Inklusive Kultur bedeutet ...

... dass Inklusion im Kopf jeder und jedes einzelnen anfängt.

Barrieren abbauen heißt auch, Bewusstsein und Sichtbarkeit schaffen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Bürgerinnen und Bürger sensibilisieren, um so gesellschaftlich eine neue, inklusive Kultur zu ermöglichen.

Eine inklusive Kultur politischer Partizipation zeigt sich so z.B. an einer wertschätzenden Haltung gegenüber der kommunalen (institutionalisierten) Interessenvertretung und an der Begegnung auf Augenhöhe.

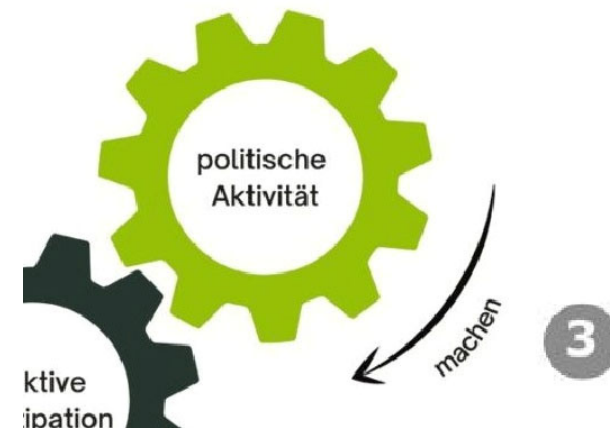
Nicht „institutionalisierte“ Interessenvertretungen müssen sich die „Begegnung auf Augenhöhe“ nicht selten „erkämpfen“.



Politische Aktivität bedeutet ...

... dass es essentiell für politische Partizipation ist, dass sie auch tatsächlich praktiziert wird.

... dass sich verschiedene Menschen aktiv in der Kommunalpolitik beteiligen.



Diese Aktivität muss gerade, wenn sie noch keine Selbstverständlichkeit ist, gefördert und unterstützt werden.

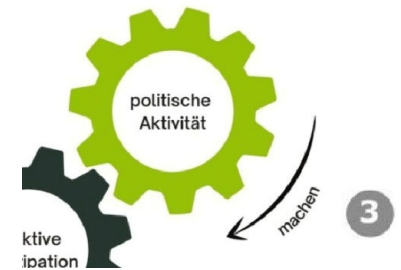
Es hat sich gezeigt, dass Interessenvertretungen zufriedener und effektiver arbeiten, wenn sie politisch **proaktiv** und eigeninitiativ statt **reaktiv** arbeiten können.

Wenn sie also zum Beispiel selbst entscheiden, welche Themen sie bearbeiten und wie sie arbeiten möchten.

Arbeiten Interessenvertretungen dagegen eher reaktiv, das heißt, reagieren sie primär auf Anfragen und Aufträge aus Politik und Verwaltung und sind in ihrem Themenspektrum begrenzt, sind sie tendenziell weniger zufrieden mit ihrer Arbeit und beenden ihr Engagement häufiger.

Spannungsfelder (Auswahl)

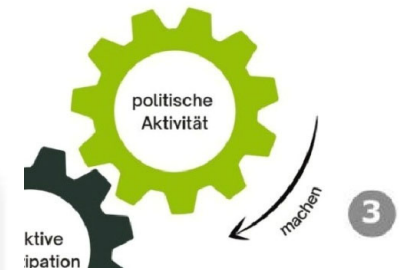
	Politisch aktiv	Politisch reaktiv
Abhängigkeit	Interessenvertretung ist in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig, nimmt aber damit Einfluss auf die kommunalen Politik- und Verwaltungsprozesse.	Interessenvertretung hat keinen entscheidenden Kontakt zur örtlichen Politik und Verwaltung oder ist so eng mit diesen verbunden, dass keine eigenständige und unabhängige Vertretungsarbeit möglich ist.
Reputation	in der Kommune offiziell als politische Interessenvertretung gleichberechtigt neben anderen Vertretungen anerkannt	Oft wird die Vertretung in der Kommune nicht ernst genommen oder überhaupt nicht wahrgenommen.
Anerkennung	Selbsthilfe ist tendenziell eher mit einbezogen und wird durch die Vertretungsarbeit gestärkt.	Selbsthilfe ist oft nicht umfassend und übergreifend mit einbezogen, manchmal organisiert sie sich in einer zusätzlichen Form, ohne unmittelbar mit der Interessenvertretung vernetzt zu sein.
Selbstbewusstsein	Interessenvertretung ist sich eines gewissen Konfrontationspotenzials bewusst und setzt dieses, wenn nötig, ein.	Interessenvertretung agiert oft zurückhaltend und abwartend.



In diesen Spannungsfeldern bewegt sich jede „institutionalisierte“ und nicht institutionalisierte Interessenvertretung gleichermaßen

Spannungsfelder (Auswahl)

	Politisch aktiv	Politisch reaktiv
Partizipations-tiefe	primär auf Mitbestimmung und die Stärkung der Interessen von Menschen mit Behinderungen durch politisches Handeln ausgerichtet	primär auf Beratung, Koordination, Information und Unterstützung ausgerichtet
Wahrnehmung	Vertretungen werden in erster Linie zur Interessensbündelung und für politische Willensbildungsprozesse wahrgenommen.	Vertretungen werden in erster Linie als Austausch- und Unterstützungsplattform wahrgenommen.
Öffentlichkeits-arbeit	Öffentlichkeitsarbeit wird auch zur <u>Aktivierung und politischen Meinungsbildung</u> genutzt.	Öffentlichkeitsarbeit wird in erster Linie zur Informationsweitergabe (Terminankündigungen, Ergebnispräsentationen) genutzt.
Vertretungs-breite	Vertretungsarbeit orientiert sich an miteinander ausgehandelten übergreifenden Interessens- und Bedürfnislagen und nimmt kommunale Anwaltsfunktionen wahr.	Vertretungsarbeit orientiert sich zumeist an den persönlichen Belangen und Bedarfen der Beteiligten.



In diesen Spannungsfeldern bewegt sich jede „institutionalisierte“ und nicht institutionalisierte Interessenvertretung gleichermaßen

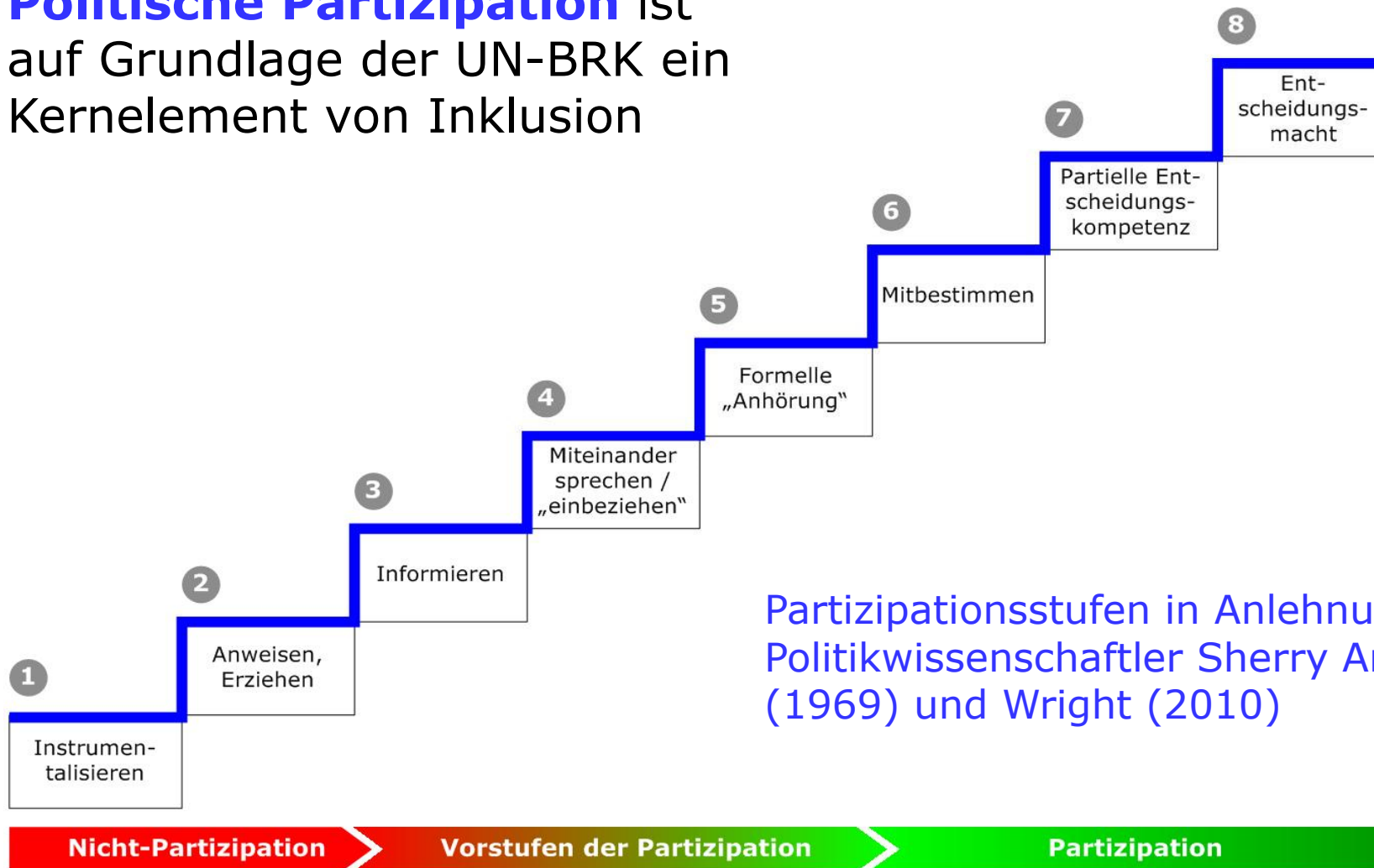
Spannungsfelder (Auswahl)

	Politisch aktiv	Politisch reaktiv
Instrumentalisierung	Interessenvertretung lässt sich schwerer für die Belange der politischen Entscheidungsträger instrumentalisieren, da sie in der Lage ist, eine eigene politische Stellung zu beziehen.	Interessenvertretung lässt sich leichter für die Belange der politischen Entscheidungsträger instrumentalisieren, da die eigene politische Rolle und Funktion oftmals unklar sind.
Partizipationsrechte	Neben der aktiven Nutzung von gewährleisteten Rechten werden eigenaktiv neue bzw. erweiterte formale Rechte eingefordert und <u>informelle Mitbestimmungsmöglichkeiten</u> ausgebaut.	Es werden ausschließlich die gewährleisteten Rechte genutzt. <u>Informelle</u> Partizipationsmöglichkeiten spielen eine untergeordnete Rolle.
Wahrnehmung	Betroffene nehmen sich eher als partizipierende Subjekte wahr.	Betroffene nehmen sich eher als Objekte der Partizipationsstrukturen wahr.



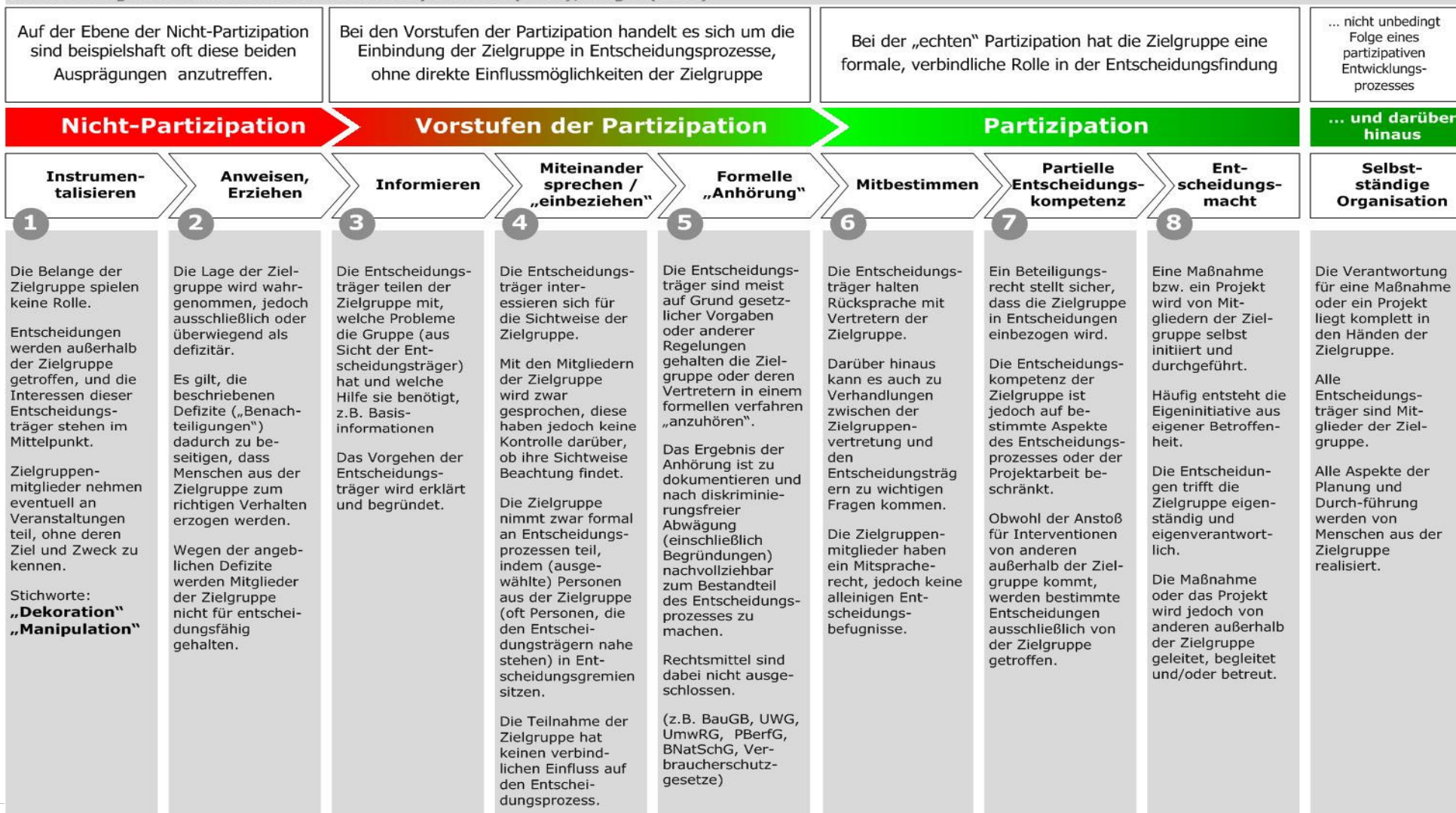
In diesen Spannungsfeldern bewegt sich jede „institutionalisierte“ und nicht institutionalisierte Interessenvertretung gleichermaßen

Politische Partizipation ist auf Grundlage der UN-BRK ein Kernelement von Inklusion



Partizipationsstufen in Anlehnung an die Politikwissenschaftler Sherry Arnstein (1969) und Wright (2010)

In Anlehnung an Politikwissenschaftlerin Sherry Arnstein (1969)/Wright (2010)



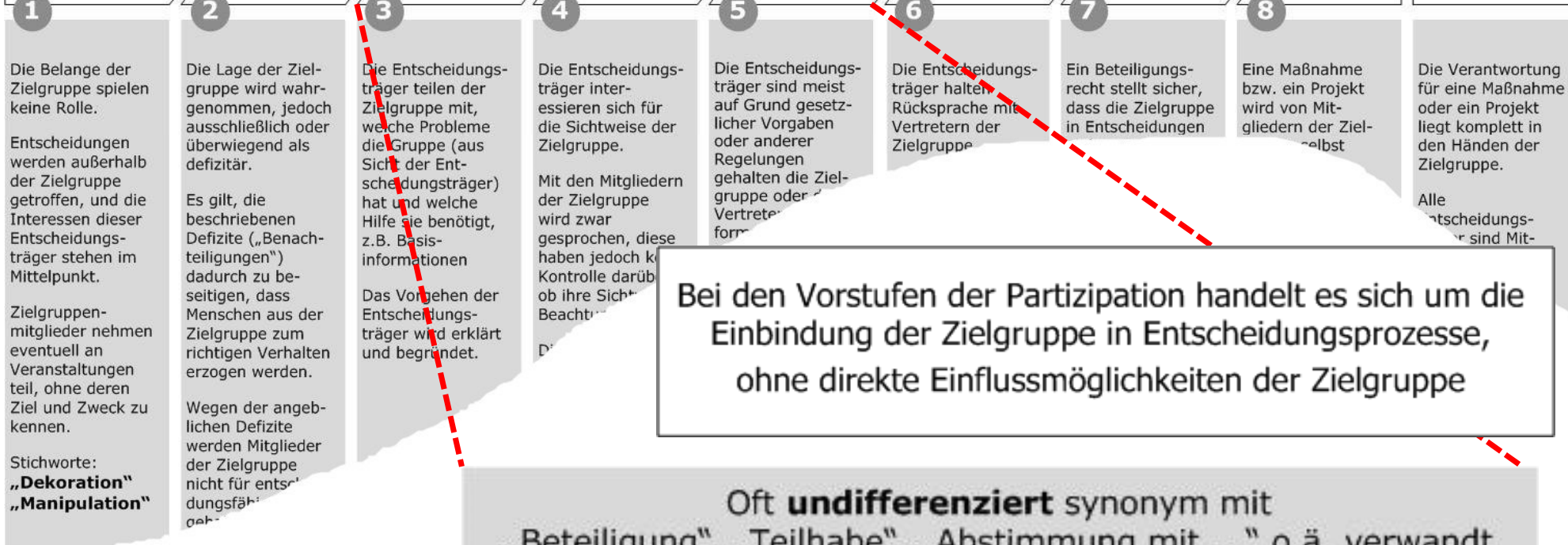
Oft **undifferenziert** synonym mit „Beteiligung“, „Teilhabe“, „Abstimmung mit ...“ o.ä. verwandt

In Anlehnung an Politikwissenschaftlerin Sherry Arnstein (1969)/Wright (2010)

Auf der Ebene der Nicht-Partizipation sind beispielhaft oft diese beiden Ausprägungen anzutreffen.	Bei den Vorstufen der Partizipation handelt es sich um die Einbindung der Zielgruppe in Entscheidungsprozesse, ohne direkte Einflussmöglichkeiten der Zielgruppe	Bei der „echten“ Partizipation hat die Zielgruppe eine formale, verbindliche Rolle in der Entscheidungsfindung	... nicht unbedingt Folge eines partizipativen Entwicklungsprozesses
--	--	--	--



Instrumentalisieren	Anweisen, Erziehen	Informieren	Miteinander sprechen / „einbeziehen“	Formelle „Anhörung“	Mitbestimmen	Partielle Entscheidungskompetenz	Entscheidungsmacht	Selbstständige Organisation
----------------------------	---------------------------	--------------------	---	----------------------------	---------------------	---	---------------------------	------------------------------------



Bei den Vorstufen der Partizipation handelt es sich um die Einbindung der Zielgruppe in Entscheidungsprozesse, ohne direkte Einflussmöglichkeiten der Zielgruppe

Oft **undifferenziert** synonym mit „Beteiligung“, „Teilhabe“, „Abstimmung mit ...“ o.ä. verwandt

Nicht-Partizipation**1****Instrumentalisieren**

Die Belange der Zielgruppe spielen keine Rolle.

Entscheidungen werden außerhalb der Zielgruppe getroffen, und die Interessen dieser Entscheidungsträger stehen im Mittelpunkt.

Zielgruppenmitglieder nehmen eventuell an Veranstaltungen teil, ohne deren Ziel und Zweck zu kennen.

Stichworte: „Dekoration“, „Manipulation“, ...

2**Anweisen, Erziehen**

Die Lage der Zielgruppe wird wahrgenommen, jedoch ausschließlich oder überwiegend als mit „Defiziten behaftet“.

Ziel von Entscheidern ist dabei, beschriebene Defizite („Benachteiligungen“) dadurch zu beseitigen, dass Menschen aus der Zielgruppe zum richtigen Verhalten „erzogen“ werden sollen.

Wegen angeblicher Defizite werden Mitglieder der Zielgruppe nicht für kompetent / entscheidungsfähig gehalten.

Vorstufen der Partizipation

- | | | |
|---|---|--|
| 3 | Informieren | <p>Die Entscheidungsträger teilen der Zielgruppe mit, welche Probleme die Gruppe (aus Sicht der Entscheidungsträger) hat und welche Hilfe sie benötigt, z.B. Basisinformationen.</p> <p>Das Vorgehen der Entscheidungsträger wird erklärt (und begründet).</p> <p>Stellungnahmen der Zielgruppe werden (nur) zur Kenntnis genommen.</p> |
| 4 | Miteinander sprechen / „einbeziehen“ | <p>Die Entscheidungsträger interessieren sich (nicht selten nur scheinbar) für die Sichtweise der Zielgruppe.</p> <p>Mit den Mitgliedern der Zielgruppe wird zwar gesprochen, diese haben jedoch keine Kontrolle darüber, ob ihre Sichtweise Beachtung findet.</p> <p>Die Zielgruppe nimmt zwar formal an Entscheidungsprozessen teil, indem (ausgewählte) Personen aus der Zielgruppe (oft Personen, die den Entscheidungsträgern nahe stehen) in Entscheidungsgremien sitzen.</p> <p>Die Teilnahme der Zielgruppe hat keinen verbindlichen Einfluss auf den Entscheidungsprozess.</p> |

Politische Partizipation

Vorstufen der Partizipation

5

Formelle „Anhörung“

Die Entscheidungsträger sind meist auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder anderer Regelungen gehalten die Zielgruppe oder deren Vertretern in einem **formellen Verfahren** „anzuhören“.

Das Ergebnis der Anhörung ist zu dokumentieren und nach diskriminierungsfreier Abwägung (einschließlich Begründungen) nachvollziehbar zum Bestandteil des Entscheidungsprozesses zu machen.

Rechtsmittel sind dabei nicht ausgeschlossen.

(z.B. **BauGB**, UWG, UmwRG, **PBerfG**, BNatSchG, Verbraucherschutzgesetze)

PBefG § 8 Absatz 3 (Auszug)

„Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. (...)“

Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören.

Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen. Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs.“

Beteiligung

Anhörung durch „Aufgabenträger ÖPNV“

Dilemma:

Die Einhaltung der Vorgaben aus dem PBefG und damit sowohl die Anhörungsverpflichtung als auch die Barrierefreiheit überhaupt, sind **nicht einklagbar.**

Gesetz

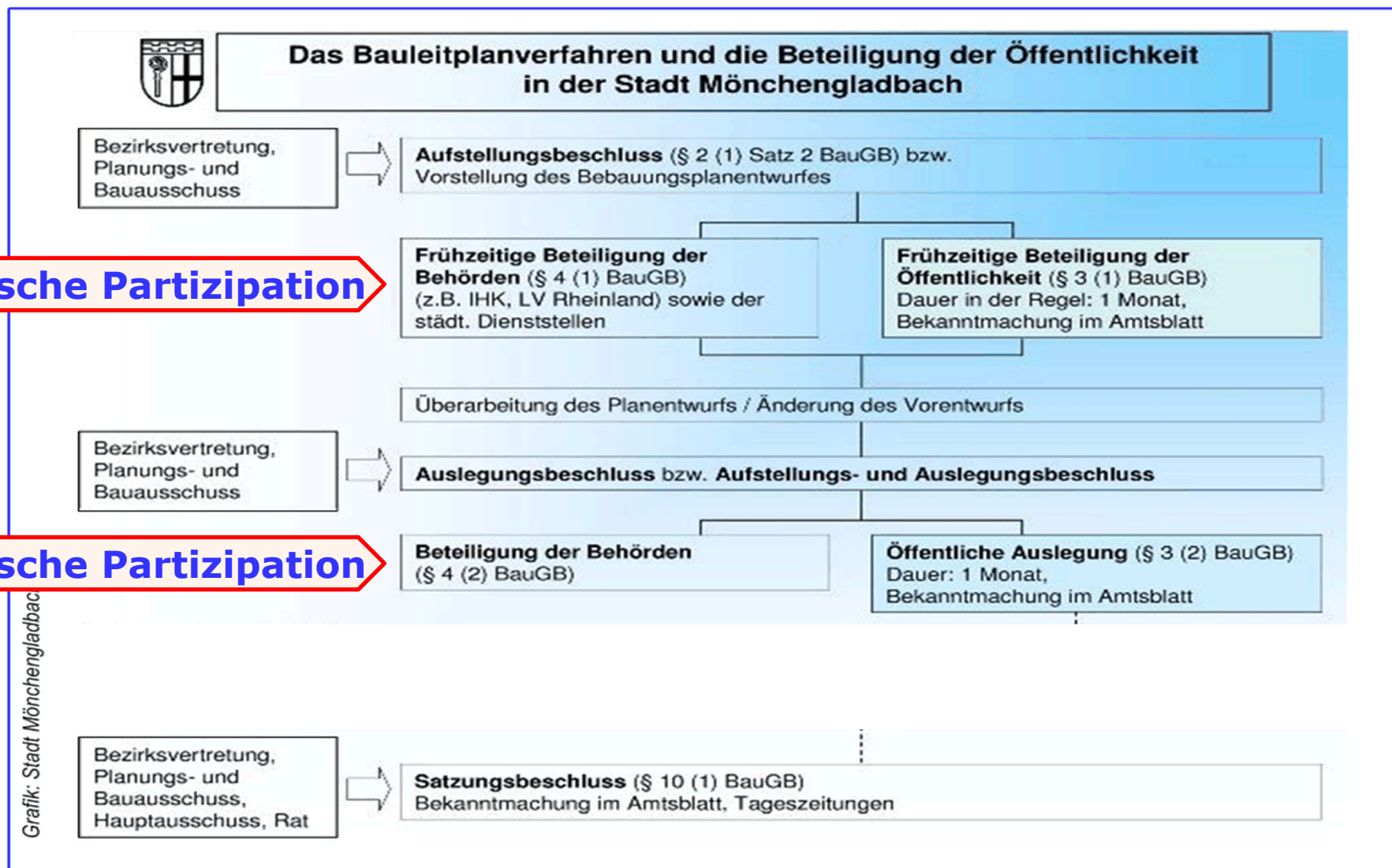
Vorha
Unter

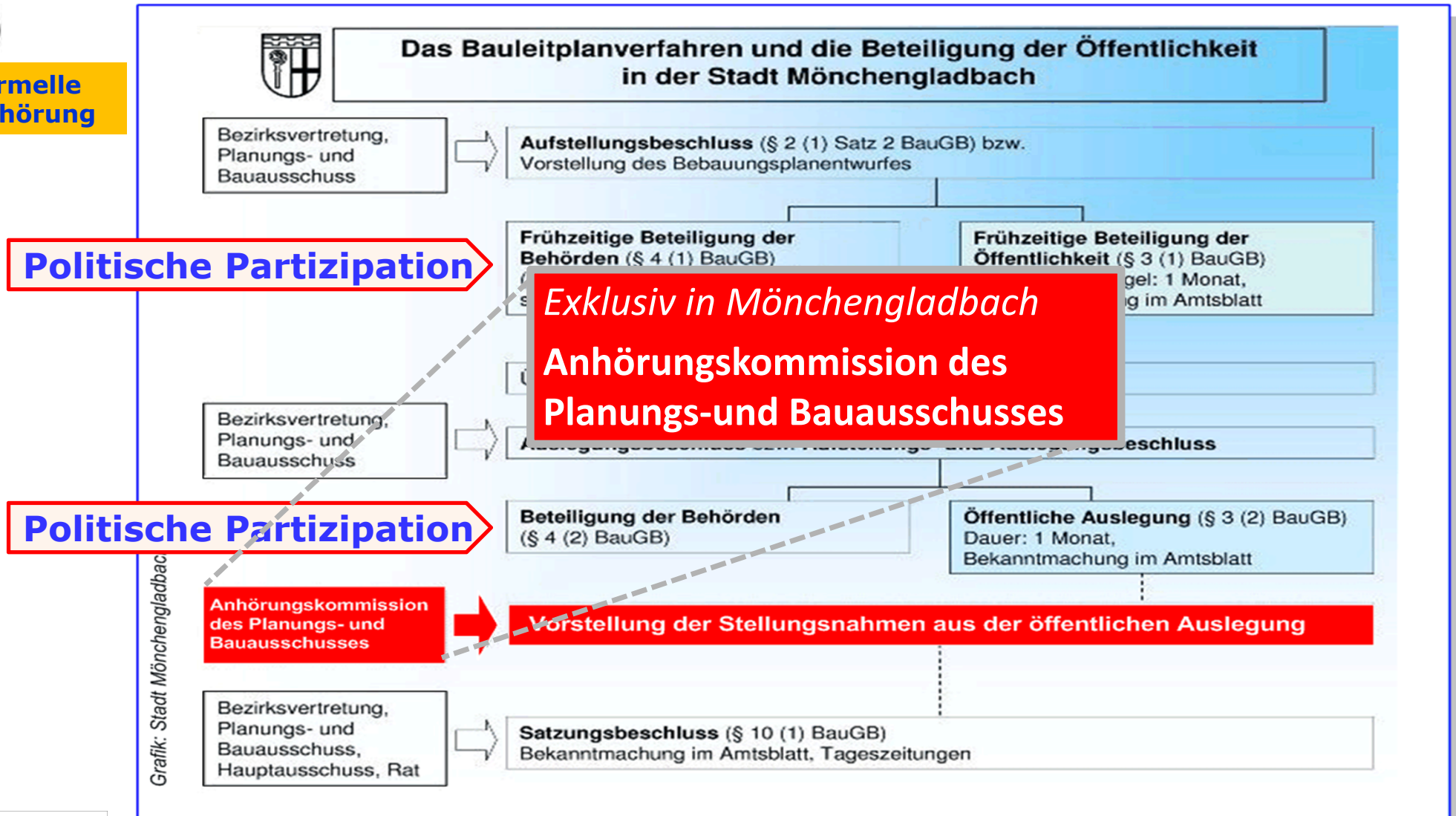
MG

NEW mobil und
aktiv GmbHInklusions-
beauftragteBehinderten-
verbändeFahrgast-
verbände

Politische Partizipation

Politische Partizipation





6

Mitbestimmen

Die Entscheidungsträger halten Rücksprache mit Vertretern der Zielgruppe.

Darüber hinaus kann es auch zu Verhandlungen zwischen der Zielgruppenvertretung und den Entscheidungsträgern zu wichtigen Fragen kommen.

Die Zielgruppenmitglieder haben ein **Mitspracherecht**, jedoch keine alleinigen Entscheidungsbefugnisse.

7

Partielle Entscheidungs-kompetenz

Ein Beteiligungsrecht stellt sicher, dass die Zielgruppe in Entscheidungen einbezogen wird.

Die Entscheidungskompetenz der Zielgruppe ist jedoch auf bestimmte Aspekte des Entscheidungsprozesses oder der Projektarbeit beschränkt.

Obwohl der Anstoß für Interventionen von anderen außerhalb der Zielgruppe kommt, werden bestimmte **Entscheidungen ausschließlich von der Zielgruppe** getroffen.

8

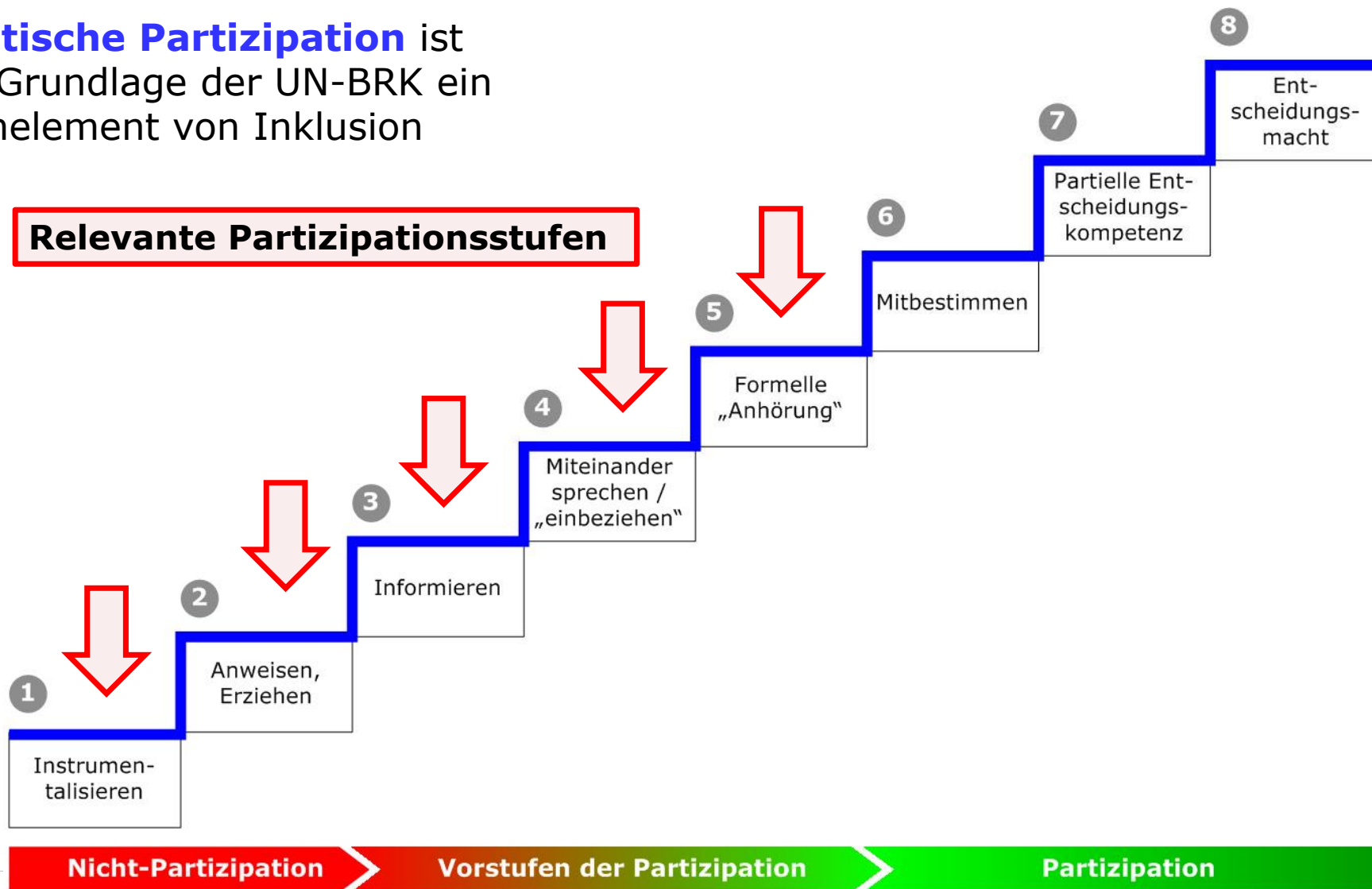
Entscheidungsmacht

Eine Maßnahme bzw. ein Projekt wird von Mitgliedern der Zielgruppe selbst initiiert und durchgeführt. Häufig entsteht die Eigeninitiative aus eigener Betroffenheit.

Die Entscheidungen trifft die Zielgruppe eigenständig und eigenverantwortlich.

Die Maßnahme oder das Projekt wird jedoch von anderen außerhalb der Zielgruppe geleitet, begleitet und/oder betreut.

Politische Partizipation ist auf Grundlage der UN-BRK ein Kernelement von Inklusion



Politische Aktivität bedeutet, ...

... dass es essentiell für politische Partizipation ist, dass sie auch tatsächlich praktiziert wird.

... dass sich verschiedene Menschen aktiv in der Kommunalpolitik beteiligen.



Wir haben gelernt, wie Interessenvertretungen unter welchen Randbedingungen mit der Möglichkeit umgehen können, politische Partizipation zu praktizieren, nämlich

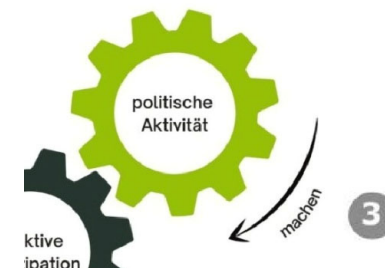
- **aktiv**, indem sie selbst entscheiden welche Themen sie bearbeiten möchten, oder
- **reaktiv**, indem sie sich mit (nur) Themen befassen, die in Form von Anfragen aus Verwaltung und Politik auf sie zukommen.

Offen ist noch, wie Verwaltung und Politik einer Kommune mit der Verpflichtung umgehen, politische Partizipation zu praktizieren.

Politische Aktivität bedeutet auch, dass Verwaltung und Politik einer Kommune ihrer Verpflichtung zur politischen Partizipation nachkommen.

Das WIE ist so unterschiedlich und so speziell, wie die Kommunen und ihre Verantwortlichen.

Daher sollen hier auch nur spezielle Verhältnisse (am Beispiel Mönchengladbach) näher betrachtet.



Pressemitteilung vom 13. Mai 2014:

„Stadt verstärkt Inklusionsprozess

Oberbürgermeister Norbert Bude und Verwaltungsvorstand verabschieden Erklärung

Der Verwaltungsvorstand unter Leitung von Oberbürgermeister Norbert Bude wird zukünftig den Inklusionsprozess in der Stadtverwaltung stärken. ...“ (Auszug Ende)

Daraus konnte man zunächst ableiten, dass damit in der Mönchengladbacher Stadtverwaltung ein notwendiger TOP-DOWN-Prozess „Inklusion“ angestoßen worden sei ...

Selbstverpflichtung

Oberbürgermeister und Verwaltungsvorstand der Stadt Mönchengladbach erkennen die wegweisende Bedeutung der Inklusion für alle Menschen in unserer Stadt und berücksichtigen bei ihren Handlungen und Planungen die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention.

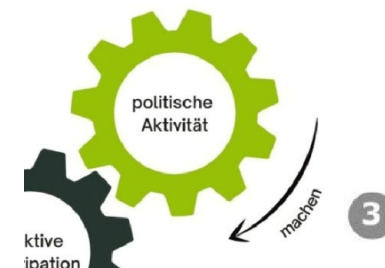
Als wichtige Schritte zur Schaffung eines inklusiven Sozialraumes werden in der Konvention die Sicherstellung von Partizipation, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung aller Menschen benannt.

Der Abbau von hindernden Barrieren betrifft alle Bereiche des Lebens und damit auch alle Aufgabenbereiche der Stadtverwaltung: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Pflege und Alter, Arbeit und Beschäftigung, Wohnen, Freizeit und Kultur.

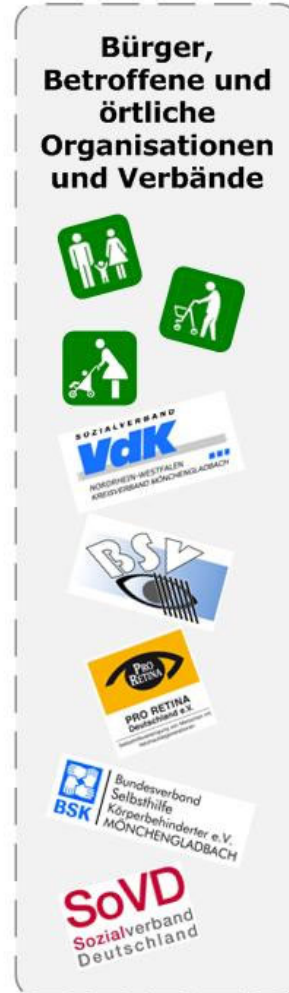
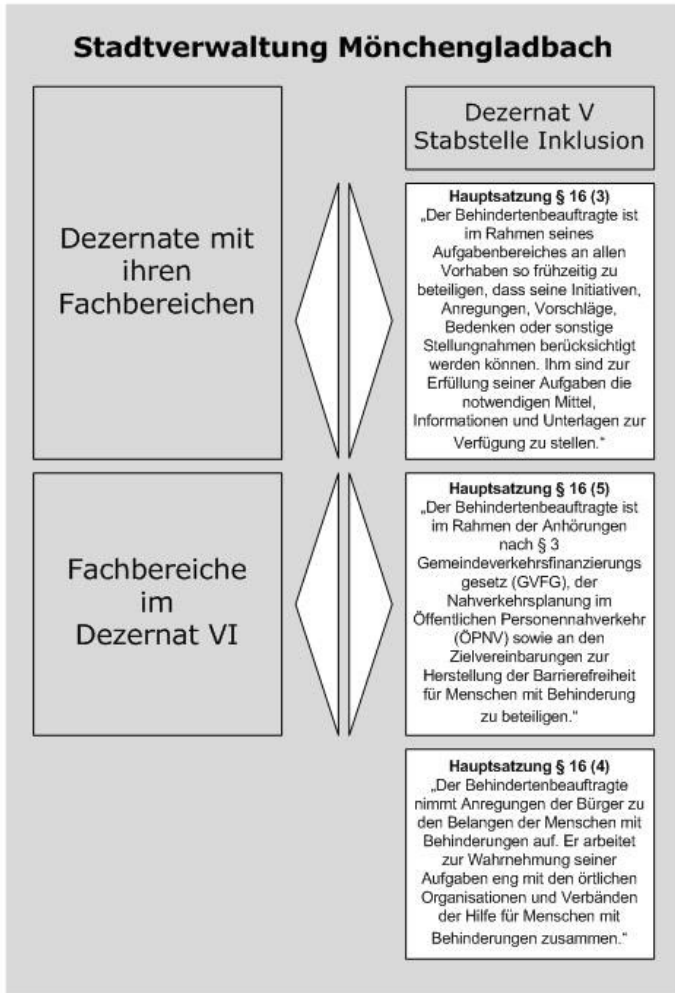
Notwendig ist es, den Fortgang der Bewusstseinsbildung sowohl bei Menschen ohne, als auch bei Menschen mit Beeinträchtigung zu fördern und den Abbau struktureller und baulicher Hindernisse zu forcieren.

An dieser Entwicklung beteiligt sich die Verwaltung im Rahmen ihres verfassungsgemäßen Auftrages.

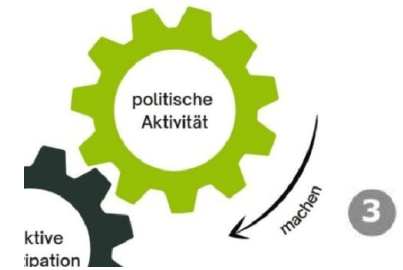
Hierbei knüpft sie in allen Bereichen an bereits bestehende Prozesse an."



Diese „Verpflichtung“ wurde von seinen Nachfolgern im Amt weder widerrufen noch modifiziert und hat demnach weiterhin Gültigkeit !



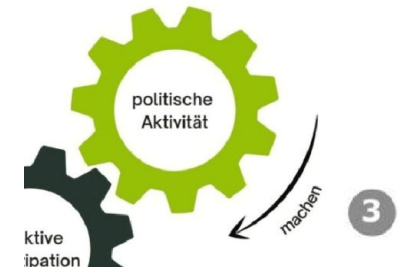
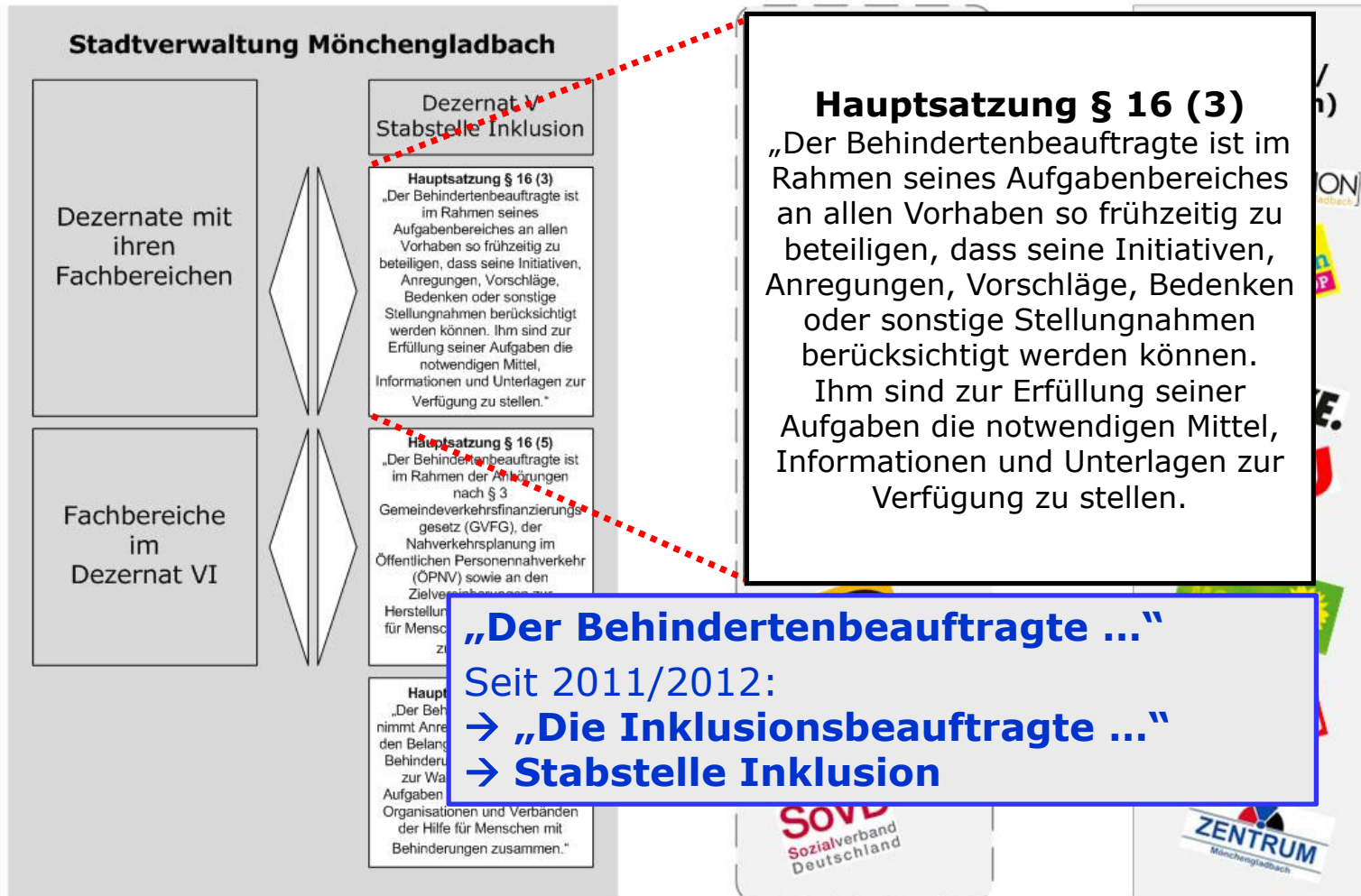
Kein Behindertenbeirat !



Akteursgruppen mit Bezug zu Inklusion und damit zu Barrierefreiheit und politischer Partizipation

Beispiel
Stadt Mönchengladbach

Dipl.-Ing. Bernhard Wilms



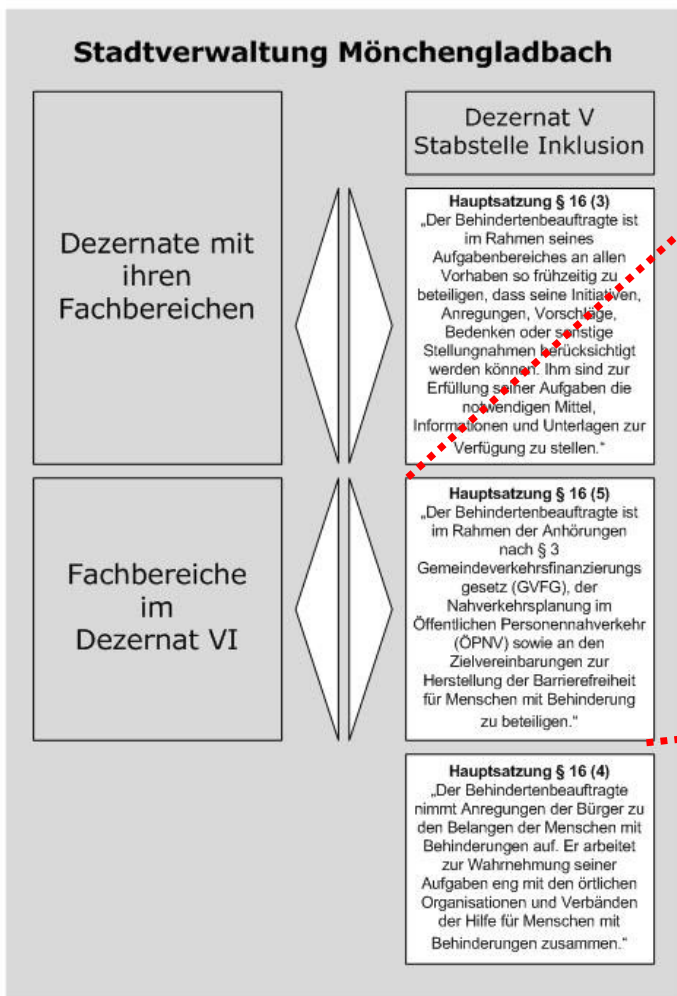
Aufgaben der Verwaltung gemäß § 16 der Hauptsatzung

Erlassen mit Wirkung vom 17. Oktober 1994

Kein Behindertenbeirat !

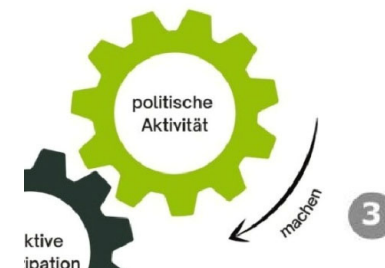
Beispiel
Stadt Mönchengladbach

Dipl.-Ing. Bernhard Wilms



Hauptsatzung § 16 (5)
„Der Behindertenbeauftragte ist im Rahmen der Anhörungen nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), der Nahverkehrsplanung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie an den Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung zu beteiligen.“

Stichwort: „Testat“ für die Akquisition von Fördermitteln



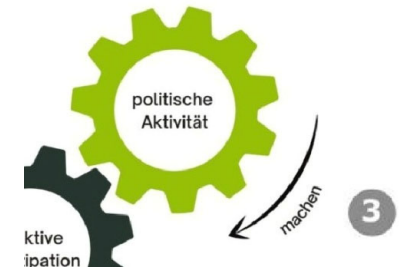
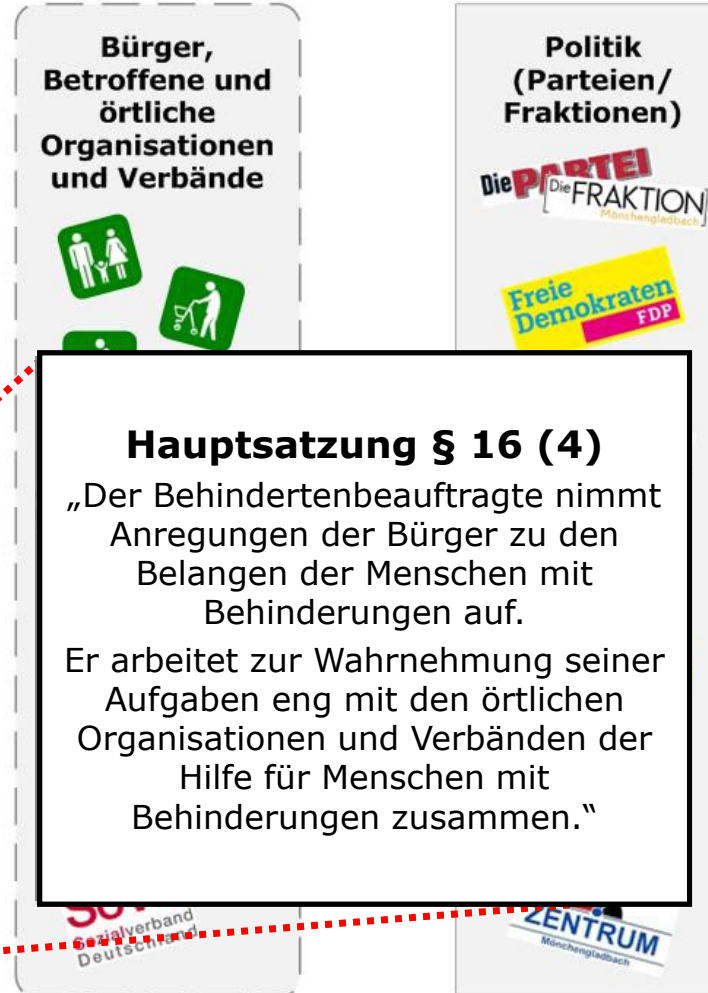
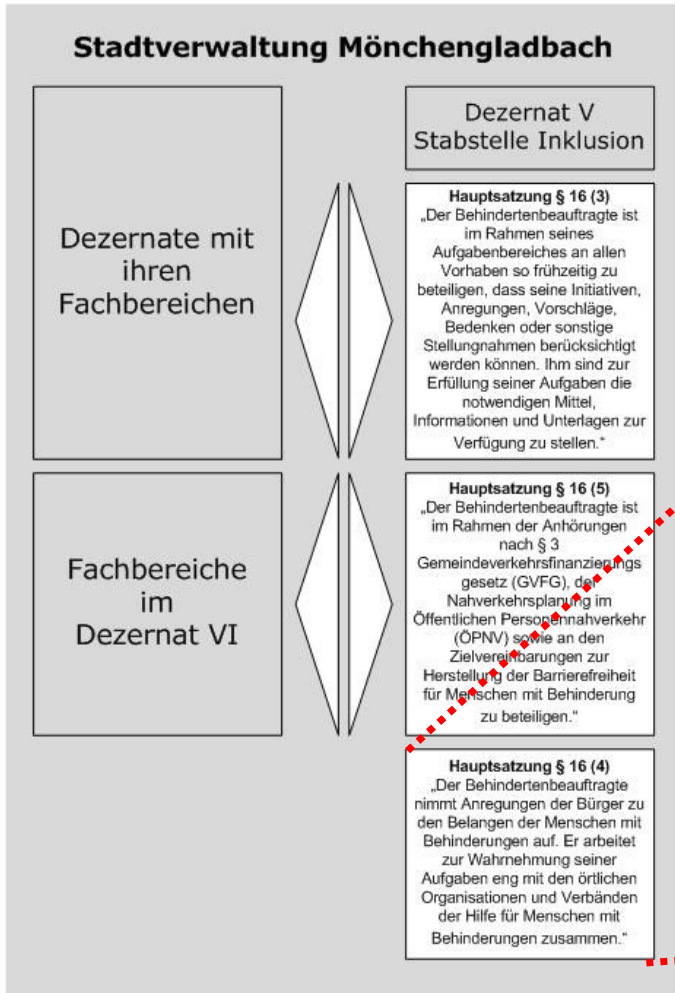
Aufgaben der Verwaltung gemäß § 16 der Hauptsatzung

Erlassen mit Wirkung vom 17. Oktober 1994

Kein Behindertenbeirat !

Beispiel
Stadt Mönchengladbach

Dipl.-Ing. Bernhard Wilms



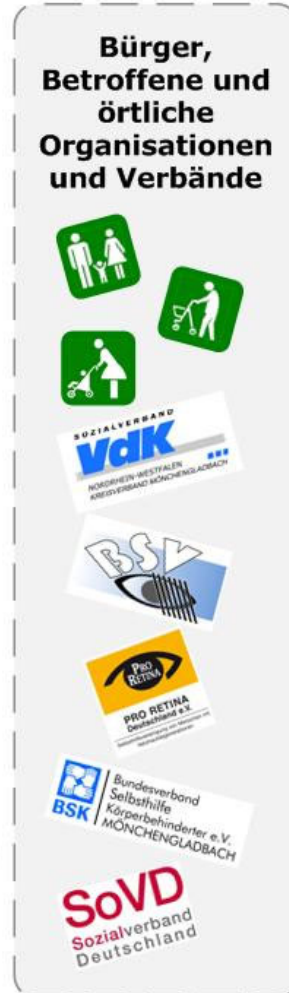
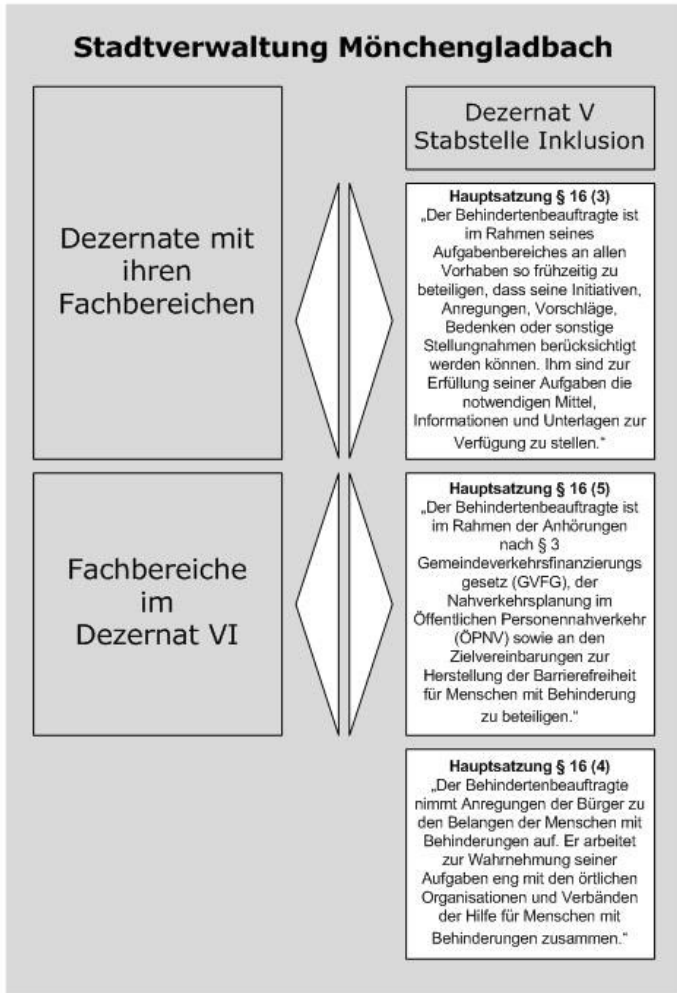
Aufgaben der Verwaltung gemäß § 16 der Hauptsatzung

Erlassen mit Wirkung vom 17. Oktober 1994

Kein Behindertenbeirat !

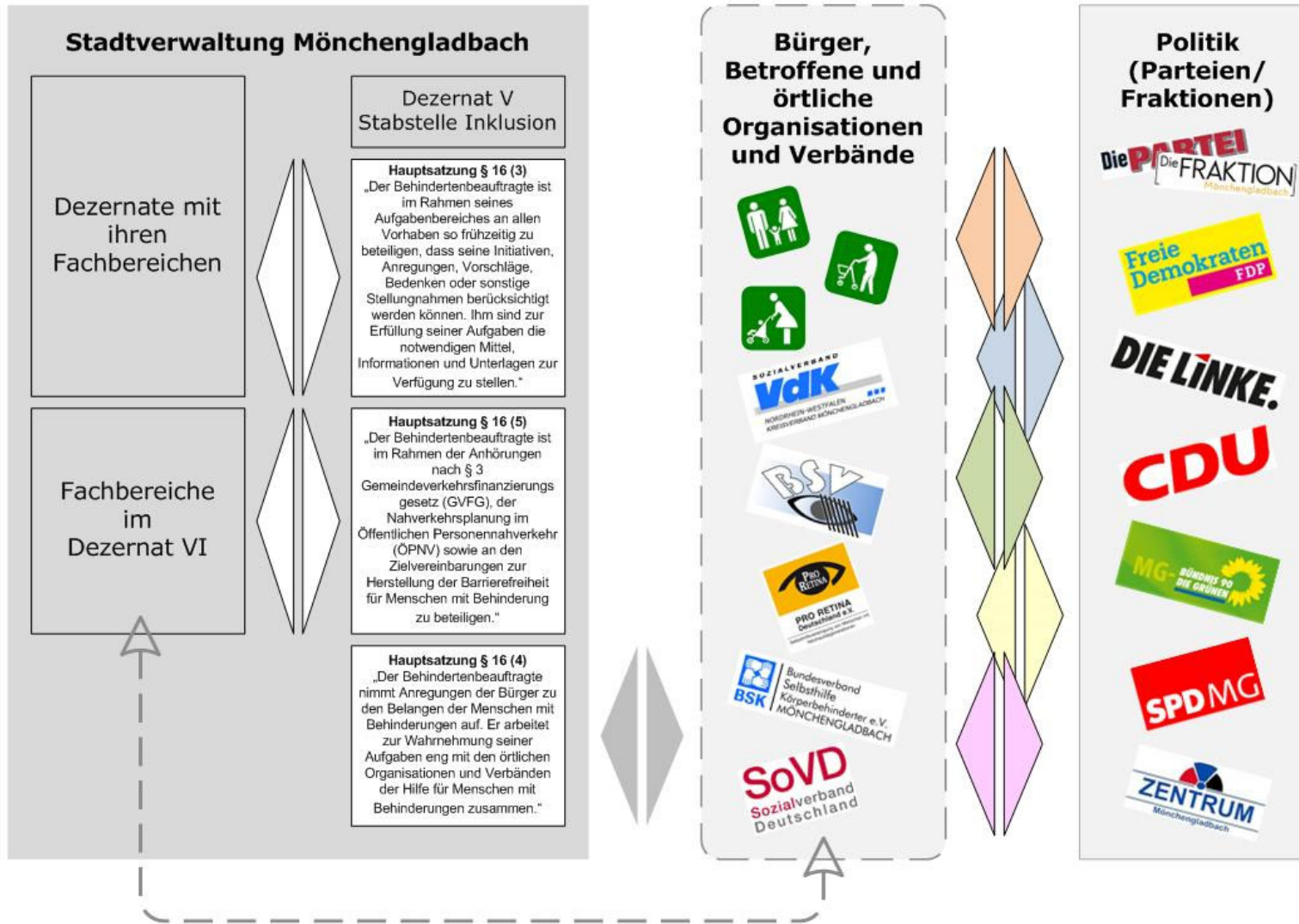
Beispiel
Stadt Mönchengladbach

Dipl.-Ing. Bernhard Wilms



Kein Behindertenbeirat !

Beispiel
Stadt Mönchengladbach

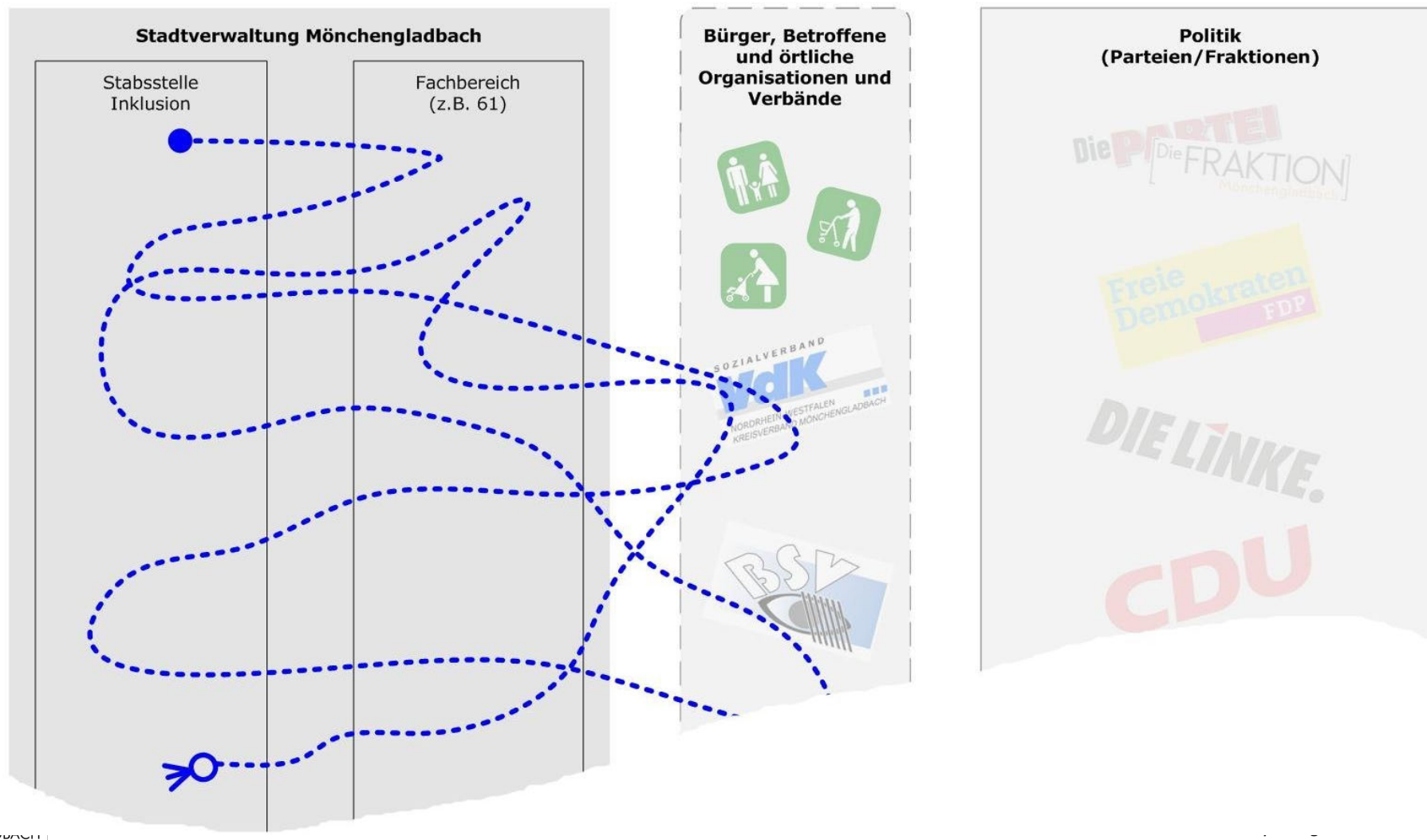


Kein Behindertenbeirat !

Beispiel
Stadt Mönchengladbach

Dipl.-Ing. Bernhard Wilms

Keine strukturierte Politische Partizipation (Status Quo)



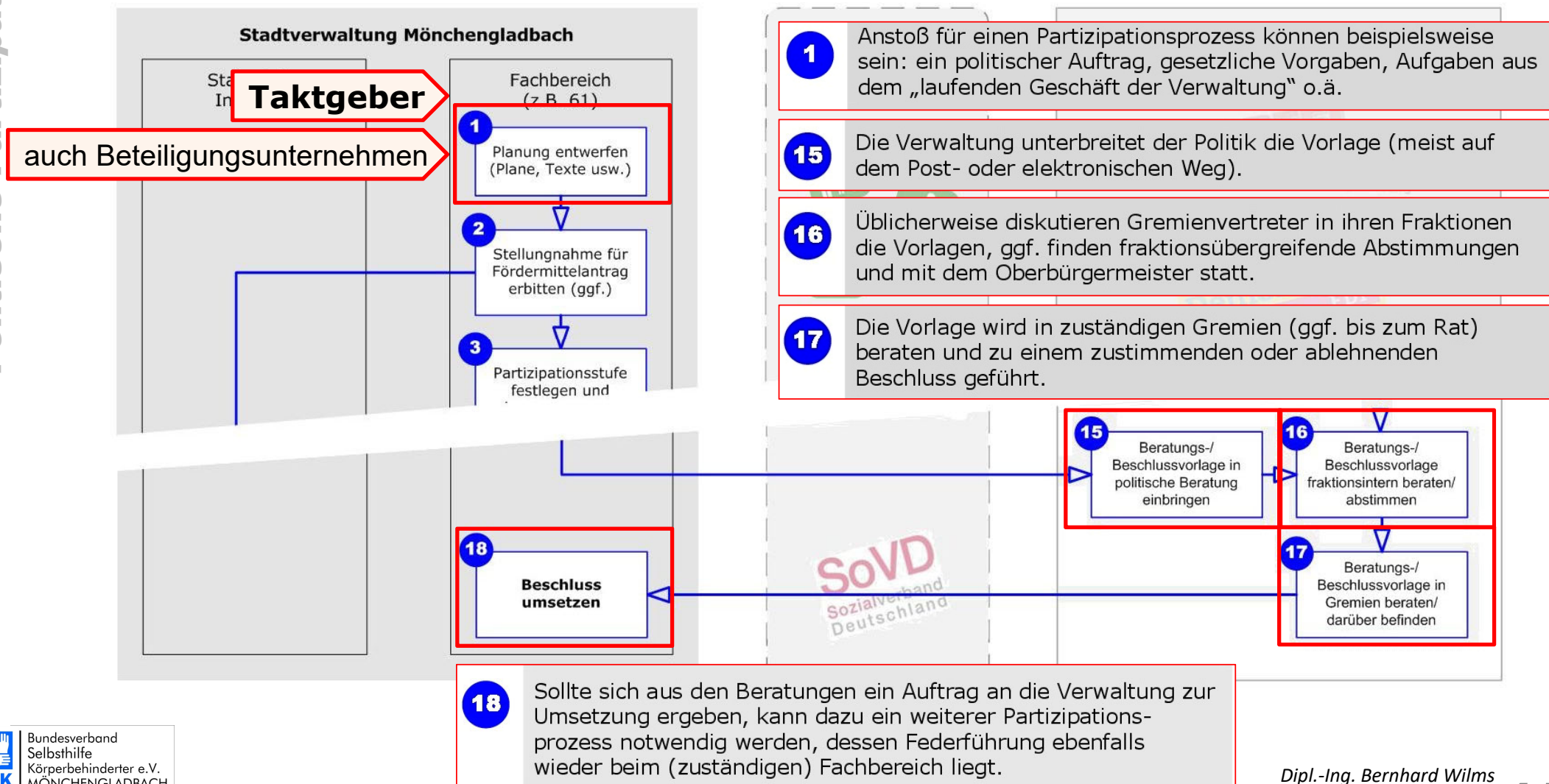


Handlungsbedarf

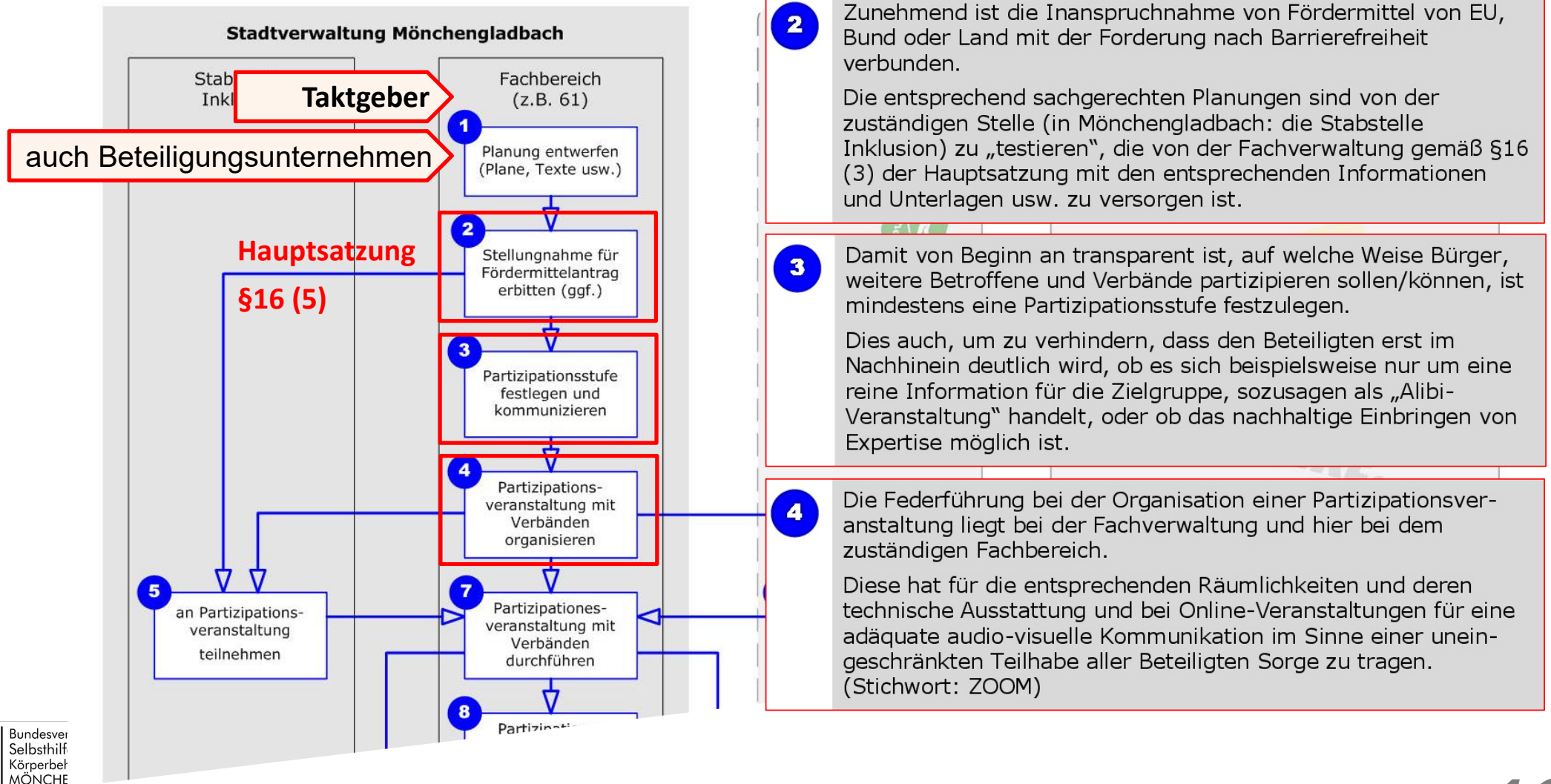
Handlungsbedarf beim Thema „Politische Partizipation“

- **Strukturierte** Partizipationsprozesse
- **Federführung & Taktgebung** durch die Fachbereiche sowie ggf. durch Beteiligungsunternehmen
- **Stellungnahme** verwaltungsinterner Organisationseinheiten (OE)
- **Davon unabhängige Stellungnahmen** von Bürgern, Menschen mit Behinderungen und deren Verbände und weitere Betroffenen (incl. Mobilitätsverbände wie Pro Bahn, VCD, ADFC, FUSS e.V., ...)
- **Transparente und öffentliche Dokumentation** aller Stellungnahmen in Maßnahmenakten
- ...

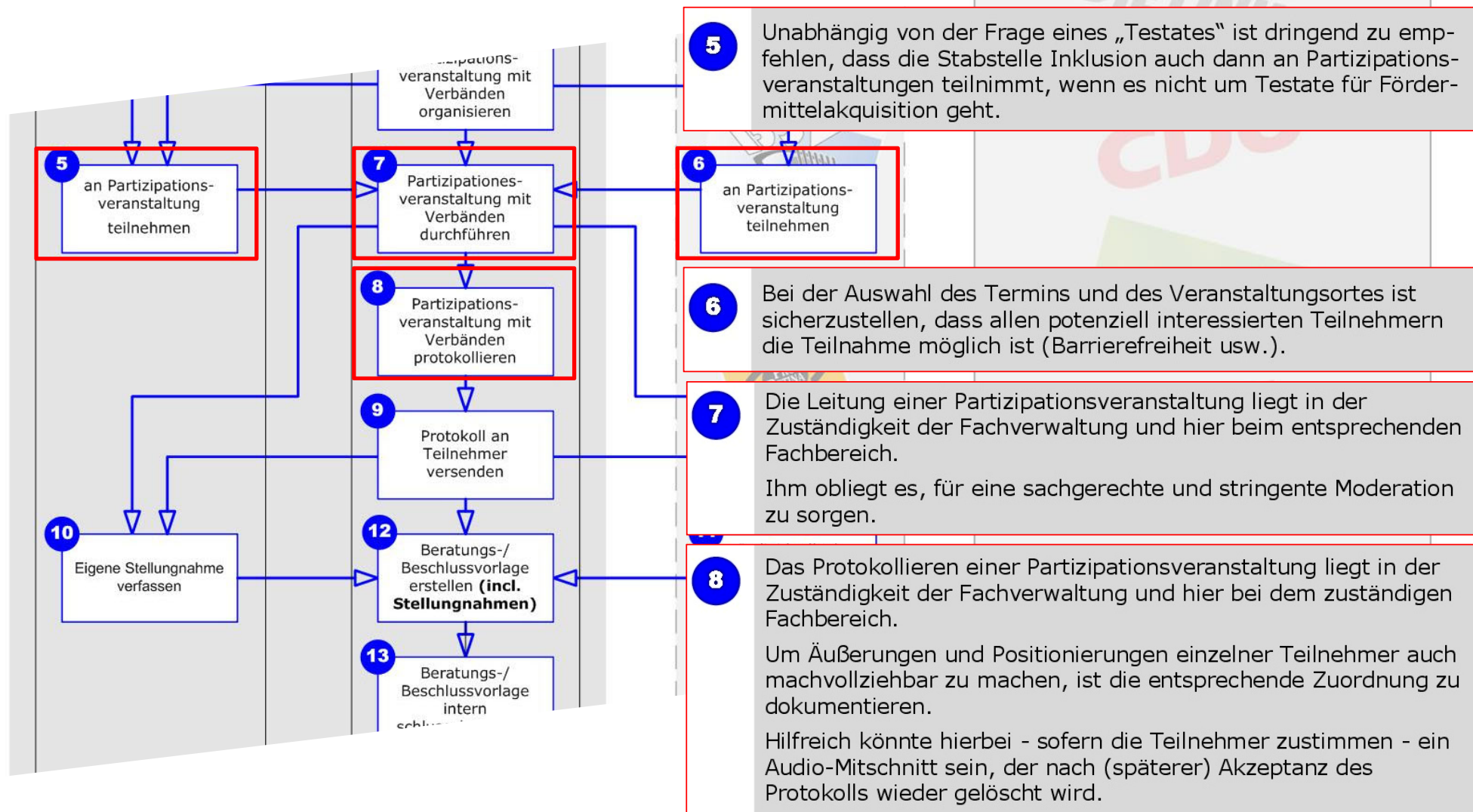
Strukturierte Politische Partizipation (Zielprozess)



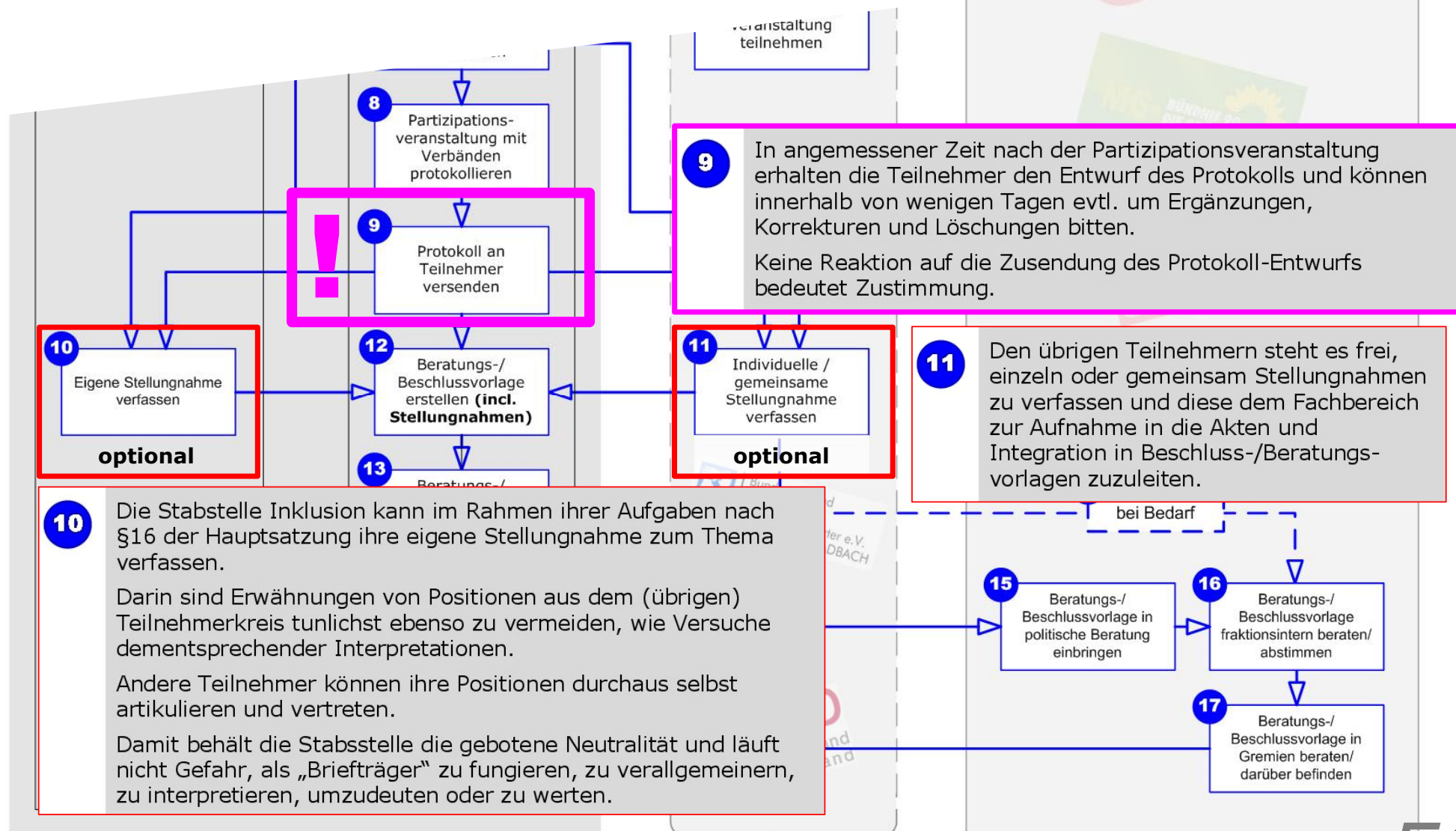
Strukturierte Politische Partizipation (Zielprozess)



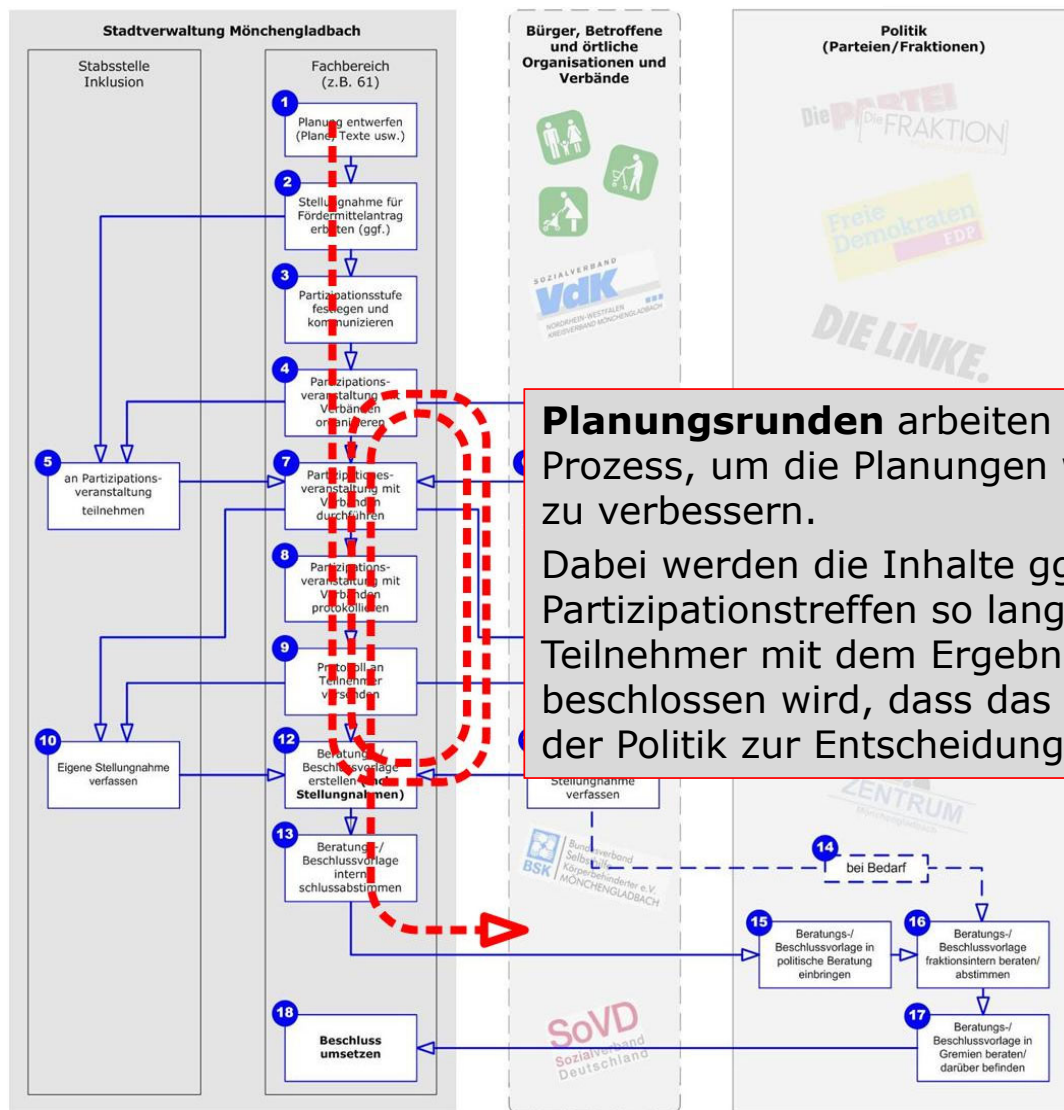
Strukturierte Politische Partizipation (Zielprozess)



Strukturierte Politische Partizipation (Zielprozess)



Strukturierte Politische Partizipation (Zielprozess)



Planungsrunden arbeiten ggf. im Prozess, um die Planungen weiter zu verbessern.

Dabei werden die Inhalte ggf. in Partizipationstreffen so lange überarbeitet, bis Teilnehmer mit dem Ergebnis zufrieden sind.

Wenn beschlossen wird, dass das bis zur Politik zur Entscheidung vorzubereiten ist.

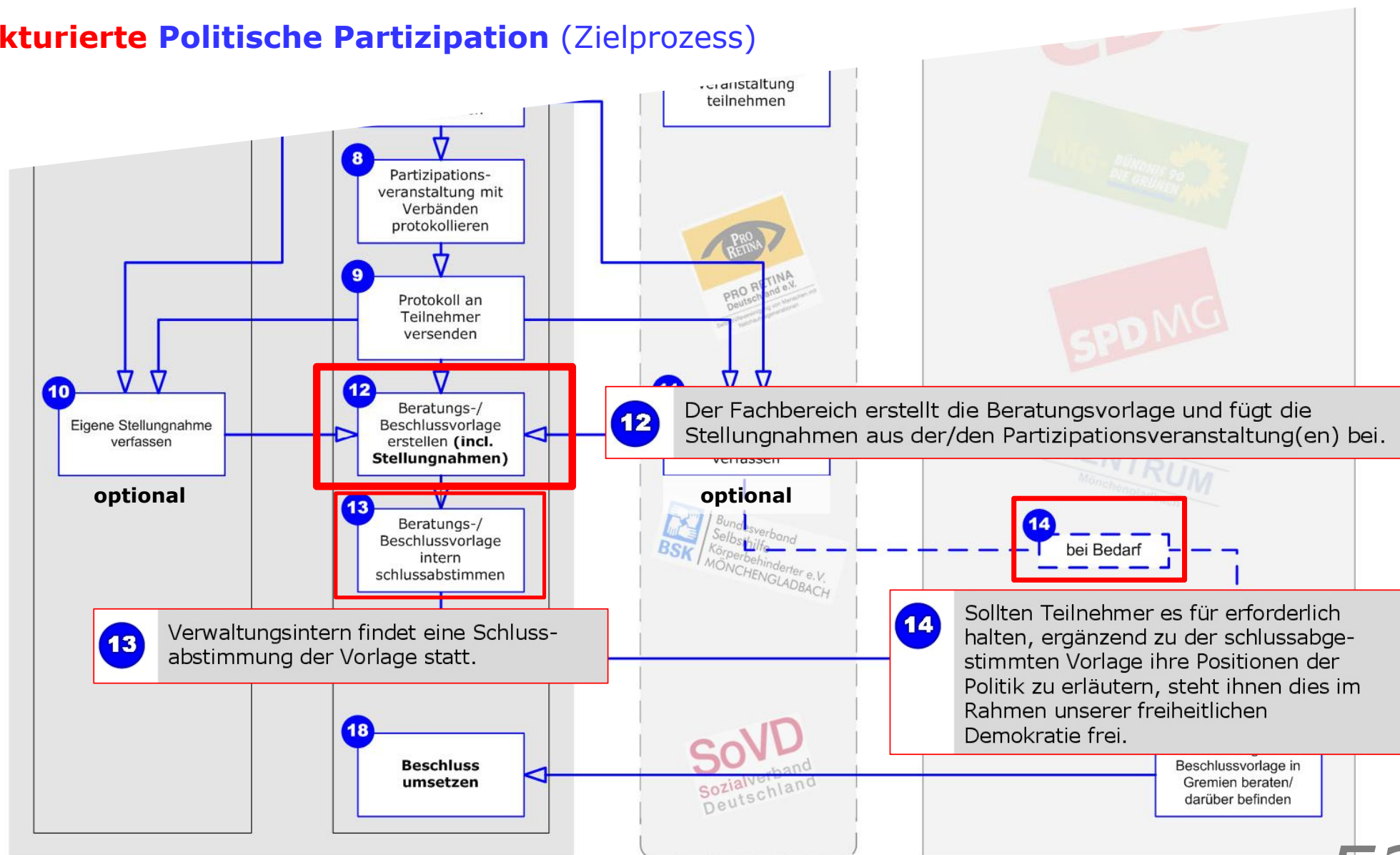
Die Kunst, sich nicht über den Runden Tisch ziehen zu lassen
Ein Leitfaden für BürgerInneninitiativen in Beteiligungsverfahren

7,00 €

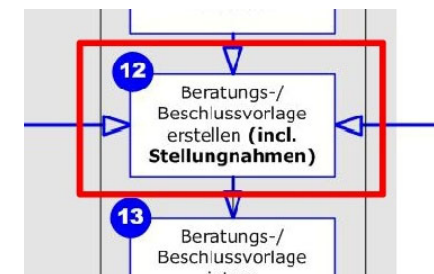
Stiftung Mitarbeit

https://www.mitarbeit.de/publikationen/shop/die_kunst_sich_nicht_ueber_den_runden_tisch_ziehen_zu_lassen/

Strukturierte Politische Partizipation (Zielprozess)



Strukturierte Politische Partizipation (Zielprozess angelehnt an BauGB)



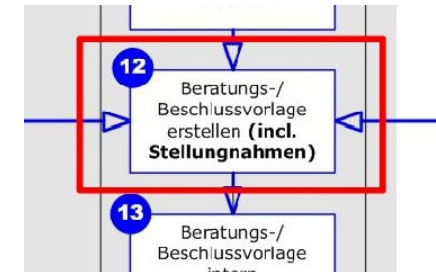
12

Der Fachbereich erstellt die Beratungsvorlage und fügt die Stellungnahmen aus der/den Partizipationsveranstaltung(en) bei.

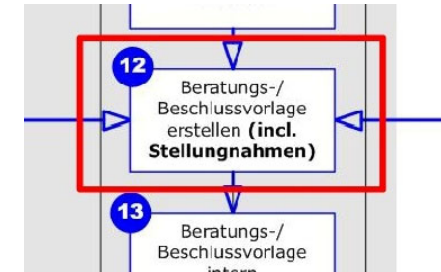
Nr.	Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB	Abwägungsvorschlag
	<u>3. Punkt der Stellungnahme:</u> Bedenken bzgl. Annahmen zur gegenwärtigen Verkehrsbelastung der Görrestraße. <u>4. Punkt der Stellungnahme:</u> Empfehlung zur Überprüfung der Verkehrslenkung im Kreuzungsbereich Broicher Straße, Görrestraße und neue Planstraße. <u>5. Punkt der Stellungnahme:</u> Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit von Rad- und Fußverkehr auf der Broicher Straße aufgrund der zukünftig Verkehrszunahme von Pkw- und Lkw-Fahrten.	<u>Dem 3. Punkt wird nicht gefolgt.</u> Sowohl bei der Verkehrserhebung- als auch bei der Prognose wurde mit realistischen Werten gerechnet. Für die Verkehrserhebung wurden repräsentative Zeiträume gewählt und eine Beeinflussung der Zählzeiten durch Baustellen, Umleitungen und Großveranstaltungen ausgeschlossen. Zur Berechnung des zukünftigen Verkehrsaufkommens wurden die repräsentativen Zeiträume entsprechend der geltenden Richtlinien hochgerechnet. Dem Gutachten wurde zudem ein Worst-Case-Szenario zugrunde gelegt. <u>Dem 4. Punkt wird nicht gefolgt.</u> Der Kreuzungsbereich Broicher Straße, neue Planstraße und Görrestraße wurde auch im Rahmen der Verkehrsuntersuchung näher untersucht. Es wurde festgestellt, dass keine weiteren Maßnahmen zur Verkehrslenkung erforderlich sind. <u>Dem 5. Punkt wird teilweise gefolgt.</u> Bereits in der Vergangenheit waren die Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes 799/W überwiegend gewerblich genutzt und sollen nun, auf Initiative einer Investorin, reaktiviert werden. Auch wenn davon auszugehen ist, dass sich das Verkehrsaufkommen auf der Broicher Straße mit der Entwicklung des Gewerbegebietes erhöhen wird, ist darauf hinzuweisen, dass durch den Ausschluss von Logistikbetrieben, Speditionen, Transport- und Lagerbetrieben sowie Einzelhandelsnutzungen die anzunehmende Menge zusätzlicher Schwerlastverkehre beschränkt wird. Ungeachtet dessen gilt es zu gewährleisten, dass sowohl der Rad- als auch der Fußverkehr auf der Broicher Straße – in der heutigen Situation (Bestand) und auch zukünftig, nach Umsetzung des Bebauungsplanes 799/W – sicher geführt werden. Hierzu wird seitens der Verwaltung ein Vorschlag erarbeitet, wie der Verkehr im vorhandenen Straßenquerschnitt neu organisiert und damit für alle Verkehrsträger ein adäquates Angebot geschaffen werden kann. Der vorhandene Straßenquerschnitt weist eine Gesamtbreite von ca. 15,00 m auf. Im Rahmen einer Neuorganisation ist beispielsweise folgende Aufteilung möglich (von Norden nach Süden): Erhalt des bestehenden Gehwegs mit einer Breite von 3 m, Markierung eines 1,85 m breiten Radwegs, zwei Fahrbahnen mit je 3,15 m Breite und parallel zum Bebauungsplangebiet ein gemeinsamer Geh-/Radweg mit einer Breite zwischen 3,50 – 4,00 m. Die Kosten für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen sollen über den städtischen Haushalt bereitgestellt werden. Eine Erweiterung des Straßenquerschnitts kann indes nicht erfolgen. Die an die Broicher Straße angrenzenden Flächen liegen im Privateigentum (private Vorgartenzonen), sodass die Möglichkeit zur Erweiterung des Straßenquerschnitts nicht gegeben ist. Auf den Flächen befindet sich zudem erhaltenswerter Baumbestand und auch der Knipfertzbach verläuft in diesem Bereich.
3	Stellungnahme 3 vom 12.08.2021	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
	<u>1. Punkt der Stellungnahme:</u> Frage bzgl. der Festsetzung von Dachbegrünungen: Warum werden diese häufig bei Wohnbauprojekten jedoch nicht bei der gewerblichen Entwicklung von Flächen festgesetzt?	<u>Der 1. Punkt wird zur Kenntnis genommen.</u> Der 1. Punkt der Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan Nr. 799/W nicht konkret, sondern richtet sich generell an planungsrechtliche Festsetzungen von Bebauungsplänen der Stadt Mönchengladbach. Es ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich bei allen Bauleitplanverfahren die Festsetzung einer Dachbegrünung geprüft wird.

Strukturierte Politische Partizipation (Zielprozess angelehnt an BauGB)

Nr.	Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB	Abwägungsvorschlag
	3. Punkt der Stellungnahme: Bedenken bzgl. Annahmen zur gegenwärtigen Verkehrsbelastung der Görrestraße. 4. Punkt der Stellungnahme: Empfehlung zur Überplanung des Kreuzungsbereich Broicher Straße und Görrestraße und neue Planstellen. 5. Punkt der Stellungnahme: Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit von Rad- und Fußverkehr auf der Broicher Straße aufgrund der zukünftigen Verkehrszunahme von Lkw-Fahrten.	Dem 3. Punkt wird nicht gefolgt. Sowohl bei der Verkehrserhebung- als auch bei der Prognose wurde mit realistischen Werten gerechnet. Für die Verkehrserhebung wurden repräsentative Zeiträume gewählt und eine Beeinflussung der Zählzeiten durch Baustellen, Umleitungen und Großveranstaltungen ausgeschlossen. Zur Berechnung des zukünftigen Verkehrsaufkommens wurden die repräsentativen Zeiträume der geltenden Richtlinien hochgerechnet. Dem Gutachten wurde zudem ein Worst-Case-Szenario zugrunde gelegt. Dem 4. Punkt wird nicht gefolgt. Der Kreuzungsbereich Broicher Straße, neue Planstellen und Erschließungsplanung wurde auch im Rahmen der Ver- sind jedoch keine weiteren Maßnahmen zur Verkehrs- Dem 5. Punkt wird teilweise gefolgt. Bereits in der Vergangenheit waren die Flächen inner- verblich genutzt und sollen nun, auf Initiative einer In- ist, dass sich das Verkehrsaufkommen auf der Broiche wird, ist darauf hinzuweisen, dass durch den Aussch- gerbetrieben sowie Einzelhandelsnutzungen die an- schränkt wird. Ungeachtet dessen gilt es zu gewährleisten, dass s Straße – in der heutigen Situation (Stand) und g- Straße – sicher geführt werden kann. Es wird sei- denen Straßenquerschnitt mit neuem Straßengestaltung werden kann. Der vorhandene Straßenschnitt Neuorganisation ist beispielsweise folgende Anteilur den Gehwegs mit einer Breite von 3 m, Markierung e m Breite und parallel zum Bebauungsplangebiet ein – 4,00 m. Die Kosten für die Umsetzung der bauliche gestellt werden. Eine Erweiterung des Straßenquerschnitts kann inde Flächen liegen im Privateigentum (private Vorgartenz querschnitts nicht gegeben ist. Auf den Flächen befind Kniptertzbach verläuft in diesem Bereich.
3	Stellungnahme 3 vom 21. 1. Punkt der Stellungnahme: Frage bzgl. der Festsetzung von Dachbegrünungen: Warum werden diese häufig bei Wohnbauprojekten jedoch nicht bei der gewerblichen Entwicklung von Flächen festgesetzt?	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der 1. Punkt wird zur Kenntnis genommen. Der 1. Punkt der Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan Nr. 799/W nicht konkret, sondern richtet sich generell an planungsrechtliche Festsetzungen von Bebauungsplänen der Stadt Mönchengladbach. Es ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich bei allen Bauleitungsverfahren die Festsetzung einer Dachbegrünung geprüft wird.



Strukturierte Politische Partizipation (Zielprozess angelehnt an BauGB)



gemäß § 3 (2) BauGB	
3. Punkt der Stellungnahme: Bedenken bzgl. Annahmen zur gegenwärtigen Verkehrsbelastung der Görrestraße. 4. Punkt der Stellungnahme: Empfehlung zur Überprüfung der Verkehrslenkung im Kreuzungsbereich Broicher Straße, Görrestraße und neue Planstraße. 5. Punkt der Stellungnahme: Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit von Rad- und Fußverkehr auf der Broicher Straße aufgrund der zukünftig Verkehrszunahme von Pkw- und Lkw-Fahrten.	Dem 3. Punkt wird nicht gefolgt. Sowohl bei der Verkehrserhebung- als auch bei der Prognose wurde mit realistischen Werten gerechnet. Für die Verkehrserhebung wurden repräsentative Zeiträume gewählt und eine Beeinflussung der Zählzeiten durch Baustellen, Umleitungen und Großveranstaltungen ausgeschlossen. Zur Berechnung des zukünftigen Verkehrsaufkommens wurden die repräsentativen Zeiträume entsprechend der geltenden Richtlinien hochgerechnet. Dem Gutachten wurde zudem ein Worst-Case-Szenario zugrunde gelegt. Dem 4. Punkt wird nicht gefolgt. Der Kreuzungsbereich Broicher Straße, neue Planstraße und Görrestraße wurde richtlinienkonform geplant. Die Erschließung sind jedoch k... Dem 5. Punkt wird teilweise gefolgt. Bereits in der werblich genutzten Fläche ist, dass sich der Verkehr nicht vermindert, ist darauf hinzuwirken, dass der Verkehr nicht vermindert wird. Ungeachtet der Straße – in der Straße – sicher geführt werden kann. Neuorganisation des Gehwegs, der Breite und parallel – 4,00 m. Die Kosten gestellt werden. Eine Erweiterung des Gehwegs, Flächen liegen im Privateigentum, querschnitts nicht gegeben ist. Knippertzbach verläuft in dieser...
3	Stellungnahme 3 vom 12.08.2021
1. Punkt der Stellungnahme: Frage bzgl. der Festsetzung von Dachbegrünungen: Warum werden diese häufig bei Wohnbauprojekten jedoch nicht bei der gewerblichen Entwicklung von Flächen festgesetzt? Frage bzgl. der Festsetzung von Dachbegrünungen: Warum werden diese häufig bei Wohnbauprojekten jedoch nicht bei der gewerblichen Entwicklung von Flächen festgesetzt?	Der 1. Punkt wird zur Kenntnis genommen. Der 1. Punkt der Stellungnahme betrifft an planungsrechtliche Festsetzungen von Dachbegrünungen. Es ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich bei allen Bauleitplanverfahren die Festsetzung einer Dachbegrünung geprüft wird.

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Dem 4. Punkt wird nicht gefolgt.

Dem 5. Punkt wird teilweise gefolgt.

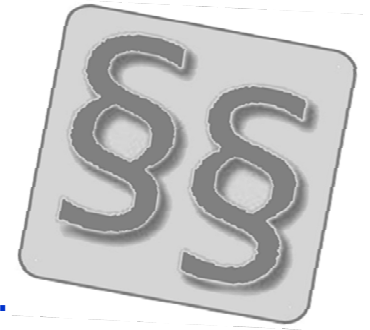
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Der 1. Punkt wird zur Kenntnis genommen.

Der 1. Punkt der Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan.

Exkurs in die Haftungsthematik in der Kommunalpolitik

- Haftungsgrundlage in NRW: § 43 Abs. 4 NRWGO
- Ratmitglieder können zur Haftung herangezogen werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig ihrer Pflicht gegenüber der Gemeinde nicht nachkommen und sich damit gegenüber den Bürgern schädlich verhalten.
- Grob fahrlässig handelt, wer einen Schaden verursacht, den ein ordnungsgemäß handelnder Ratmitglied vermeiden konnte.
- Nachstehen** Es reicht aber auch nicht aus, was ein ehemaliger OB-Kandidat und jetziger Oberbürgermeister in einer öffentlichen Ratssitzung erklärte: „... wenn ich eine Vorlage bekomme, die heißt ‚Sie können dem zustimmen‘, gehe ich davon aus, dass ich das tun kann“ (Zitat Ende).
- Ein bloßes „hab‘ ich nicht gewusst, ich bin doch nur ...“ reicht nicht aus, um grobe Fahrlässigkeit zu verneinen.



Politische Partizipation

Grundsätzliches
&
Praktisches

Danke fürs Interesse ... bis hierher ...

